

Abkürzungsverzeichnis

A-K

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ATS	Schilling
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BM...	Bundesministerium...
BMAGS	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMGSK	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMSG	für soziale Sicherheit und Generationen
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BÖV	Basissystem Öffentliche Verwaltung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EIWOGE	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EU	Europäische Union
EW	Einwohnerwerte
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f	folgende (Seite)
GesmbH/GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
IT	Informationstechnologie
KAG	Krankenanstaltengesetz des Bundes
Kelag	Kärntner Elektrizitäts AG
KKA	Kommunalkredit Austria AG (früher Österreichische Kommunalkredit AG)
KRAZAF	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
K-VerG 1997	Kärntner Auftragsvergabegesetz 1997
K-WFG 1997	Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997

Reihe KÄRNTEN 2001/12

Abkürzungsverzeichnis

L-Z

LGBI	Landesgesetzblatt
LKH	Landeskrankenhaus
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr	Nummer
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
PC	Personalcomputer
rd	rund
RH	Rechnungshof
RWE	Rheinisch Westfälische Energieholding
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s), unter anderem
usw	und so weiter
UFG	Umweltförderungsgesetz
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz 1985
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

Reihe KÄRNTEN 2001/12

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung 3

BESONDERER TEIL

Kärnten

Bereich des Bundeslandes Kärnten

In Verwirklichung begriffene Anregungen 11

Verwirklichte Empfehlungen 13

Prüfungsergebnisse

Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in Kärnten 15

Auswirkungen des ElWOG auf die Kärntner Elektrizitäts AG 27

Hypo Alpe-Adria-Bank AG — Umstellung auf den Euro 37

Sanitäre Aufsicht im Land Kärnten 41

Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Klagenfurt

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 61

In Verwirklichung begriffene Anregungen 62

Verwirklichte Empfehlungen 64

Prüfungsergebnis

Teilgebiete der Gebarung 65

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Kärntner Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die im Bericht enthaltenen Gebarungüberprüfungen wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — jeweils dem Nationalrat und den anderen Landtagen sowie den Gemeinderäten von Wien, Klagenfurt, Villach und Wolfsberg inhaltsgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Vollzugsfragen im Bereich der Wohnbauförderung

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung hat ausgewählte Vollzugsprobleme aus dem Bereich der Wohnbauförderung zum Inhalt, die der RH bei seinen Gebarungüberprüfungen bei einzelnen Bundesländern feststellte.

Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen

- 1 Die Übertragung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wohnbauförderung an die Bundesländer ("Verlängerung" der Wohnbauförderung) erfolgte mit Wirkung vom 1. Jänner 1988 durch Art I des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl Nr 640/1987. Die danach von den Bundesländern erlassenen Landes-Wohnbauförderungsgesetze regelten die Materie in unterschiedlicher Ausprägung. Einzelne Landesgesetze enthielten nur die wesentlichsten grundsätzlichen Bestimmungen, andere nahmen detaillierte Festlegungen der Inhalte vor.

Die Landesregierungen erließen in Form von Verordnungen oder Richtlinien die für die praktische Durchführung des Wohnbauförderungsgeschehens erforderlichen detaillierten Regelungen. Damit war die Schaffung von flexiblen Vollzugsgrundlagen beabsichtigt, die leicht an veränderte Verhältnisse angepasst werden konnten.

Aussagen zu den fiskalischen Auswirkungen dieser rechtssetzenden Maßnahmen waren nicht immer in ausreichender Genauigkeit getroffen worden. Nach Ansicht des RH sollten daher Maßnahmen zur verbesserten Einschätzung der fiskalischen Auswirkungen bei legislativen Schritten getroffen werden; dies könnte gegebenenfalls unter Einschluss von Soll-/Ist-Vergleichen der prognostizierten und der tatsächlich eingetretenen Folgekosten erfolgen.

Rahmenbedingungen

4

Vereinbarkeit mit
EU-Vorschriften

- 2 Gemäß Art 87 Abs 1 EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind nach Art 87 Abs 2 EGV Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden.

Demgemäß unterliegt das Wohnbauförderungswesen nicht den Wettbewerbsnormen der EU. Dessen ungeachtet wären nach Auffassung des RH allfällige nationale Förderungsrichtlinien gemäß Art 88 Abs 3 EGV bei der EU-Kommission zu notifizieren.



Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

Gebarungs-
entwicklung

3 Eine Übersicht über die Gebarungsentwicklung der Wohnbauförderung in den Rechnungsabschlüssen der Bundesländer ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland					
Ausgaben	1 117	1 119	1 049	1 080	1 151
Einnahmen	1 106	1 107	1 036	1 069	1 151
Kärnten					
Ausgaben	2 463	2 757	2 438	1 850	1 943
Einnahmen	2 962	3 236	2 828	2 729	2 391
Niederösterreich					
Ausgaben	4 868	5 173	5 604	5 083	9 094
Einnahmen	5 345	5 311	5 725	5 685	9 562
Oberösterreich					
Ausgaben	5 351	6 980	6 828	5 648	6 023
Einnahmen	5 891	6 385	6 129	5 774	7 966
Salzburg					
Ausgaben	3 126	2 793	2 660	2 698	2 596
Einnahmen	2 838	2 441	2 338	2 330	2 463
Steiermark					
Ausgaben	4 844	5 091	4 856	5 149	5 457
Einnahmen	4 795	5 045	4 778	5 065	5 329
Tirol					
Ausgaben	3 079	3 086	2 961	3 056	3 052
Einnahmen	3 079	3 086	2 961	3 062	2 874
Vorarlberg					
Ausgaben*	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Einnahmen	1 947	1 873	1 861	1 879	1 899
Wien					
Ausgaben	8 559	7 590	9 376	8 124	10 113
Einnahmen	8 719	8 219	8 224	8 686	11 770

* ohne Landeswohnbaufonds

Haushaltsdaten zur Wohnbauförderung

6

Bundesmittel

4 Die Bundesmittel zur Wohnbauförderung hatten einen wesentlichen Anteil an den dargestellten Einnahmen der Bundesländer. Eine Zusammenfassung der aufgrund von bundesgesetzlichen Vorschriften vom Bund an die Bundesländer ausbezogenen Mittel ergab für 1996 bis 2000 folgendes Bild:

	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Burgenland	706	707	708	706	708
Kärnten	1 598	1 603	1 607	1 601	1 599
Niederösterreich	4 104	4 120	4 123	4 100	4 102
Oberösterreich	4 045	4 053	4 056	4 045	4 038
Salzburg	1 526	1 531	1 531	1 527	1 529
Steiermark	3 443	3 442	3 428	3 424	3 432
Tirol	1 903	1 905	1 907	1 899	1 902
Vorarlberg	1 038	1 041	1 042	1 041	1 042
Wien	6 672	6 679	6 690	6 673	6 688
Summe	25 035	25 081	25 092	25 016	25 040

Quelle: Bundesministerium für Finanzen



Vollzug der Wohnbauförderung

- Ziele und Grundsätze
- 5 Die umzusetzenden Ziele und Grundsätze leiteten sich in den meisten Bundesländern aus den Wohnbauförderungsgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen oder Richtlinien ab. Die Landesregierungen waren dadurch in der Lage, konkrete Umsetzungsmaßnahmen und –schritte zu setzen.

Als wesentliche Zielrichtungen galten Umweltorientierung, Energieeinsparung, Erhöhung der sozialen Treffsicherheit, Familienfreundlichkeit, Übereinstimmung der geförderten Vorhaben mit der Raumordnung und kostengünstiges Bauen.

Diese Ziele und Grundsätze orientierten sich damit an den übergeordneten Gesichtspunkten einer Hinwendung zum Bürger, einer Schonung der natürlichen Ressourcen und der Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge.

Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßig, die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze sowie die Erreichung der gesetzten Ziele in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierungen zu dokumentieren.

Finanzierung

- 6 In mehreren Bundesländern hatten die Rückflüsse — aus Aktionen zur begünstigten Rückzahlung sowie aus Erlösen durch Bevorschussungen bzw Verpfändungen oder Verkäufen von Landesforderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen — einen wesentlichen Anteil an den Einnahmen der Wohnbauförderung.

Der RH verkannte keineswegs die bestehenden Haushaltserfordernisse sowie die wirtschafts- und sozialpolitischen Impulse, die durch ein Vorziehen späterer Einnahmen entstehen. Er gab jedoch zu bedenken, dass aufgrund solcher Finanzierungsmodelle die künftige freie Finanzspitze (Budget-Manövriermasse) des Landeshaushalts weiter eingeengt wird.

Die Verkäufe oder Verpfändungen von Landesforderungen erfolgten mehrmals ohne Wettbewerb an die jeweilige Landes-Hypothekenbank. Der RH regte an, in derartigen Fällen Ausschreibungen vorzunehmen, um für den zu erzielenden Auszahlungsbetrag (Barwert) einen Bestbieter zu bekommen.

Vollzug der Wohnbauförderung

8

Kontrollsysteme

- 7 Der Vollzug der Wohnbauförderung war in den Landesverwaltungen mit einer Reihe in die jeweilige Ablauforganisation integrierter, interner und externer Kontrollfunktionen ausgestattet. Wesentliche Elemente der Kontrolle bildeten das Vier-Augen-Prinzip und die in unterschiedlichem Maße ausgereiften IT-Systeme, die insbesondere in den für die Wohnbauförderung zuständigen Organisationseinheiten zum Einsatz kamen.

Zusätzlich wurden Kontrollfunktionen durch Institutionen wie die Wohnbauförderungsbeiräte und die Landeskontrolleinrichtungen wahrgenommen. Nach Ansicht des RH sollte auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung in das bestehende Kontrollsystem eingebunden werden.

Aufsicht über Gemeinnützige Bauvereinigungen

Aufsichtsverfahren

- 8 Die Aufsicht über die GBV erfolgte im Bereich der Gebarung durch den Österreichischen Verband Gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband und im Bereich der Aufsicht über die Geschäftsführung durch die jeweilige Landesregierung.

Diese Aufgaben der Landesregierungen wurden in einzelnen Bundesländern nicht einheitlich von der für die Abwicklung des Wohnbauförderungsgeschehens zuständigen Organisationseinheit wahrgenommen. In einigen Bundesländern war die Aufsicht über die gemeinnützigen Bauvereinigungen, die auch Förderungsempfänger waren, organisatorisch getrennt und wurde von anderen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Die im WGG vorgesehene Zweistufigkeit des Aufsichtsverfahrens (Revisionsverband und Landesregierung) war nicht immer in ausreichendem Ausmaß erfüllt, zumal es manchmal nur zur bloßen Weiterverfolgung der Prüfungshandlungen des Revisionsverbandes durch die Landesorgane kam. Nach Ansicht des RH wäre in notwendig erscheinenden Fällen die Vornahme selbständiger Prüfungshandlungen durch die Landesverwaltung erforderlich.

Ausschreibung von Hypothekendarlehen

- 9 Nach den Erfahrungen des RH nahmen einzelne Bauvereinigungen die Hypothekendarlehen vielfach im Verhandlungsverfahren auf, gingen aber in den letzten Jahren vermehrt auf nicht offene Verfahren über. Dabei wurden die größten österreichischen Kreditinstitute, manchmal aber auch regional tätige Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen.

Gemäß § 23 WGG sind die GBV verpflichtet, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln. Demnach ist es ihre Aufgabe, alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung und Finanzierung von Wohnbauten stehen, möglichst günstig zu beauftragen. Der RH regte daher an, bei den Hypothekendarlehen größere Aufträge europaweit im offenen Verfahren zu vergeben.



**Auswirkungen der
Wohnbauförderung**

- 10 Die Wohnbauförderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder führten zusammen mit dem die Mietzinsbildung regelnden Wohnrecht zu einer qualitativ und quantitativ weitgehend ausreichenden Wohnversorgung der Bevölkerung. Aufgrund des niedrigen Mietenniveaus erhielten lediglich 2,5 % der Mieter Wohnbeihilfen. Eine Übersicht der Wohnbeihilfenempfänger im internationalen Vergleich für 1995 bzw 1997 zeigte folgendes Bild:

Land	Anteil in % der Haushalte
Österreich	2,5
Schweden	13,0
Niederlande	14,0
Großbritannien	20,0
Dänemark	22,0

Quellen: Statistik über Wohnen der Europäischen Union 1998, GBV-Schätzungen für Österreich 1997, andere Länder 1995.

Durch die technischen Richtlinien für die Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln wurden im sozialen Wohnbau ausschließlich qualitativ hochwertige Wohnungen errichtet. Dennoch konnten die Ausgaben für die Wohnbauförderung im internationalen Vergleich gering gehalten werden. Der Anteil der Wohnbauförderung am Bruttoinlandsprodukt belief sich im internationalen Vergleich 1997 auf:

	in Mrd EUR	in % des BIP
Österreich*	2,4	1,3
Frankreich	16,0	1,3
Deutschland	38,4	2,0
Großbritannien	29,5	2,6
Schweden	5,3	2,7
USA	112,2	1,6

Quelle: Euroconstruct, Wien, Juni 2000

*Laut WIFO-Schätzung beträgt die direkte und indirekte Förderung in Österreich 2,8 Mrd EUR oder 1,4 % des BIP

Auswirkungen der Wohnbauförderung

10

Wohnbauförderungsmittel fördern die Finanzierung von Wohnbauten durch langfristige günstige Darlehen oder durch Annuitätenzuschüsse für Bankdarlehen. Bei einer Verbilligung der Wohnbaufinanzierung könnte derselbe Effekt für die Wohnversorgung der Bevölkerung auch mit geringeren öffentlichen Mitteln erreicht werden. Dies wäre einerseits durch den Einsatz billigen Eigenkapitals der GBV und andererseits durch den Abschluss günstiger Darlehensverträge mit den Finanzdienstleistern denkbar.

Der RH hob angesichts des hohen Mitteleinsatzes für die Wohnbauförderung und der Bedeutung für die Wohnungsvorsorge der Bevölkerung folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze und die Erreichung der gesetzten Ziele sollten regelmäßig evaluiert werden.
- (2) In das bestehende Kontrollsystem wäre auch die Interne Revision im jeweiligen Amt der Landesregierung einzubeziehen.
- (3) Bei der Veräußerung oder Verpfändung von Wohnbauförderungsdarlehen wären Ausschreibungen zur Erlangung eines Bestbieters vorzunehmen.



BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Kärnten

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Amtes der Landesregierung

- (1) Konsolidierung der künftigen Haushalte als vorrangiges Ziel der Budgetpolitik. Dabei sollten die eingeleiteten Verwaltungsinnovationsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag leisten (WB Kärnten 1998/4 Teilgebiete der Gebarung Abs 6.2, zuletzt TB Kärnten 1999 S. 19 Abs 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Berechnung von Minderaufwendungen bzw von Mehrkosten, die durch verwaltungsreformatatorische Maßnahmen bewirkt würden, zum derzeitigen Stand auch nicht annähernd möglich. Im Bereich der ausgegliederten Rechtsträger seien vor allem Tendenzen zur Verbesserung der Einnahmensituation sichtbar.

Die Budgetvorhaben für die Budget-Center wären in den letzten Jahren regelmäßig unterschritten worden. Die im Rahmen des New Public Management als Pilotprojekt eingeführten Globalbudgets seien von sich aus nicht auf die Realisierung von kurzfristigen Einsparungspotentialen ausgerichtet, sondern sollen eine bessere Entscheidungsgrundlage und Steuerungsbasis für eine effizientere und effektivere Leistungserbringung sowie Aufgabenwahrnehmung in der Landesverwaltung bilden.

- (2) Im Zusammenhang mit der Aktion "Personaleinsparung Minus 10 %" wäre ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der in den Zielvereinbarungen getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Personaleinsparungen zu lenken (WB 1998/4 Teilgebiete der Gebarung Abs 26 (4), zuletzt TB Kärnten 1999 S. 19 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Personalstand im Zeitraum 1995 bis 1999 von 4 024,50 auf 3 745,54 Mitarbeiter reduziert worden und soll bis 2002 auf 3 698,90 gesenkt werden.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

12

Kärntner Reisebüro
GesmbH

im Bereich der Kärntner Reisebüro GesmbH

- (3) Nach Empfehlung des RH wären die Kärntner Reisebüro GesmbH in die Fremdenverkehrsbestrebungen des Landes einzubinden und die finanziellen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Des Weiteren sollte nach den Zielvorgaben des Mehrheitseigentümers ein Unternehmungskonzept erstellt werden (TB Kärnten 1999 S. 25 und 26 Abs 4.2 und 6.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien Überlegungen zu einer Neustrukturierung der Landestourismuseinrichtungen angestellt worden. Hinsichtlich der Forderung nach einem Unternehmungskonzept bestünde die politische Absicht, die Geschäftsanteile des Landes zu veräußern. Damit wäre die Einbindung der Kärntner Reisebüro GesmbH in die Fremdenverkehrsbestrebungen des Landes und die Vorgabe strategischer Ziele obsolet.

- (4) Festschreibung von Erfolgskriterien, auf deren Grundlage eine Remunerationzahlung an den Geschäftsführer erfolgen kann (TB Kärnten 1999 S. 27 Abs 9.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe der Geschäftsführer seit 1993 auf die Auszahlung einer Remuneration verzichtet. Da an einen Geschäftsführerwechsel gedacht sei, würden in diesem Zusammenhang entsprechende Erfolgskriterien für die Zuerkennung einer Geschäftsführerprämie erstellt werden.

- (5) Erstellung von Einkaufs- und Investitionsrichtlinien (TB Kärnten 1999 S. 27 Abs 11.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe der Aufsichtsrat beschlossen, die Vergabe von Verbrauchsgütern und Investitionen zu regeln.



Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich des Amtes der Landesregierung

- (1) Erstellung eines mittelfristigen Grobkonzepts für die Amtsraumbewirtschaftung (WB 1998/4 Teilgebiete der Gebarung Abs 24.2, zuletzt TB Kärnten 1999 S. 19 Abs 3).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien bezüglich des Projekts Verwaltungskonzentration, Verwaltungszentrum und Technikzentrum mit 19. Juli 2001 die Architektenwettbewerbe abgeschlossen worden. Gegenwärtig werde mit den Architekten der Siegerprojekte über eine Beauftragung verhandelt. Die Konzentration der Landesverwaltung auf zwei Hauptstandorte mit dem Jahr 2005 bewege sich damit innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens.

Festzuhalten sei, dass das Raummanagement für das Amt der Landesregierung und für die Bezirksbauhauptausschüsse auf einem computerunterstützten Facility-System weitgehend umgesetzt wäre.

im Bereich der Wohnbauförderung

- (2) Der Stand der Umsetzung des K-WFG 1997 sollte regelmäßig evaluiert und die Ergebnisse dokumentiert werden, um abweichende Entwicklungen — vor allem Kostenfolgen — frühzeitig zu verdeutlichen und Gegensteuerungen einleiten zu können (WB 2000/4 Teilgebiete der Gebarung S. 5 Abs 2.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei mit dem Gesetz vom 29. Mai 2000 das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 in fast allen Förderungsbereichen geändert worden. Dieser Novelle ginge eine umfassende Kostenschätzung voraus, die im Wesentlichen die Grundlage für die politische Willensbildung über die künftige Gestaltung der Förderungsmaßnahmen und die damit verbundene Zielsetzung des Einsatzes des vorhandenen Förderungspotentials bilde.

- (3) Die Prüftätigkeiten in den Bereichen Wohnhaussanierung und Wohnbeihilfen sollten von der Abteilung 9 – Wohnbauförderung selbst vorgenommen werden; die Landesbuchhaltung sollte sich auf repräsentative Stichprobenkontrollen beschränken (WB 2000/4 Teilgebiete der Gebarung S. 8 Abs 9.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung werden seit Beginn des Jahres 2001 die Wohnbeihilfenerledigungen grundsätzlich durch Bedienstete der Abteilung 9 geprüft. Für den Bereich der Wohnhaussanierung sei eine IT-mäßige Umstellung geplant, die jedoch wegen der bevorstehenden Euro-Umstellung erst im Jahr 2002 durchgeführt werden könne.

im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Villach–Land

- (4) Die Amtsleitung der BH Villach–Land schuf mit der Verbesserung der IT–Ausstattung geeignete Voraussetzungen für eine effizientere Aufgabenerledigung. Der RH regte an, die zentrale Datenbank möglichst bald aufzubauen (WB 2000/4 Teilgebiete der Gebarung S. 11 Abs 14.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde das Basissystem Öffentliche Verwaltung (BÖV) bis Jahresende 2001 in allen Dienststellen des Amtes der Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften installiert werden; damit stünde die zentrale Stammdatenbank für den Bereich der BÖV–Applikationen zur Verfügung. Diese Datenbank sei aus verschiedenen Anwendungsdatenbanken (zB Gewerbe, Führerschein, Pass) zusammengestellt worden und werde laufend aktualisiert.

- (5) Da sich der Pilotversuch Budget–Center bei der BH Villach–Land positiv auswirkte, sollten die diesbezüglichen Erfahrungen auch in anderen Organisationsbereichen des Landes genutzt werden (WB 2000/4 Teilgebiete der Gebarung S. 12 Abs 15.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei mit 1. Jänner 2000 in allen Kärntner Bezirkshauptmannschaften eine Flexibilisierungsklausel — weitgehend analog dem BHG — eingeführt worden.

- (6) Es sollte auf der Grundlage einer Kostenarten–, Kostenstellen– und Kostenträgerrechnung sowie eines Controlling ein Leistungskatalog erstellt werden. Dieser sollte aufzeigen, welche Leistungen von den einzelnen Verwaltungseinheiten in welchem Ausmaß und zu welchen Kosten erbracht werden (WB 2000/4 Teilgebiete der Gebarung S. 12 Abs 16.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei für die Bezirkshauptmannschaften ein Produktkatalog erstellt worden. Des Weiteren werde im Jahr 2001 eine Einmalkostenrechnung über alle Bezirkshauptmannschaften durchgeführt, um ein systematisches Bereichs–Marketing zu ermöglichen. Darüber hinaus werde auch daran gearbeitet, die Produktkataloge des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften aufeinander abzustimmen.

im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt–Land

- (7) Es sollten eine Vereinheitlichung der verschiedenen Betriebssysteme erfolgen und alle Verwaltungsbereiche der BH Klagenfurt–Land in das BÖV eingebunden werden (WB 2000/4 Teilgebiete der Gebarung S. 16 Abs 22.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde eine Vereinheitlichung der Betriebssysteme im Rahmen des Outsourcing des PC–Betriebs stattfinden; derzeit laufe die Ausschreibung für dieses Projekt. Die Einbindung aller Verwaltungsbereiche in das BÖV werde Ende 2001 erfolgen.



Prüfungsergebnisse

Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in Kärnten

Kurzfassung

Die hohen Mittel (8,9 Mrd ATS), die zwischen 1993 und 2000 in die Abwasserentsorgung investiert wurden, brachten wesentliche Fortschritte. In vielen Gemeinden konnte die Kanalisierung entweder abgeschlossen oder zumindest begonnen werden. Von den für Kärnten erforderlichen rd 7 000 Kleinkläranlagen wurden bis Herbst 2000 etwa 3 000 Anlagen errichtet.

Beim Anschlussgrad lag Kärnten mit 70 % im Jahr 2000 an letzter Stelle aller Bundesländer, doch setzte in den 90er Jahren im ländlichen Raum eine intensive Kanalbautätigkeit zur Sanierung der Seen und der großen Flüsse ein. Damit konnte der Anschlussgrad seit 1991 um 20 % angehoben werden. Bis Ende des neuen Jahrzehnts wird ein Anschlussgrad von 85 % angestrebt. Das Ziel der Gewässergüteklasse II bei sämtlichen Fließgewässern wurde in Kärnten bereits erreicht.

Die in der einschlägigen Bund-Länder-Vereinbarung festgelegte Aufgabenverteilung bot dem Land hauptsächlich in der Planungsphase Steuerungsmöglichkeiten, die durch Bedachtnahme auf ökologische Prioritätensetzungen und die Durchführung von erforderlichen Variantenuntersuchungen auch ausgenutzt wurden. In den übrigen Phasen der Förderungsabwicklung hatte das Land überwiegend Kontrollfunktionen wahrzunehmen, die sich in der Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase aufwendig gestalteten.

Zusammenfassend bewertete der RH die Maßnahmen des Landes im Siedlungswasserbau und dessen Förderungsabwicklung positiv.

Kenndaten der Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft (Abwasser) in Kärnten					
Rechtsgrundlagen	Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl Nr 185/1993, sowie Richtlinien des Landes für die Förderung von Siedlungswasserbauten aus Landesmitteln				
Förderungsentwicklung	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mrd ATS				
Förderbare Investitionen	1,0	1,3	1,6	1,2	1,3
Förderbarwert Bund	0,5	0,6	0,6	0,5	0,5
Förderbarwert Land	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
	Anzahl				
Mitarbeiter	17				

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2000 die Förderung der Abwasserentsorgung im Bundesland Kärnten. Zu dem im März 2001 übersandten Prüfungsergebnis gab die Kärntner Landesregierung im Juni 2001 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2001.

Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen

- 2 Neben den bundesrechtlichen Regelungen (WRG 1959, UFG) war in Kärnten das Gemeindekanalisationsgesetz 1999, LGBl Nr 62, anzuwenden. Bereits mit der Novelle 1993 wurden die Gemeinden verpflichtet, in geschlossenen Siedlungen, in denen häusliche Abwässer mit einer Schmutzfracht von mehr als 50 EW anfallen, Kanalisationsanlagen zu errichten und zu betreiben.

In Umsetzung der EU-Richtlinie für die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) mussten bzw müssen die Kanalisationsanlagen in geschlossenen Siedlungen mit mehr als 15 000 Einwohnern bis 31. Dezember 2000, und in solchen mit 2 000 bis 15 000 Einwohnern bis 31. Dezember 2005 errichtet werden.

Eine wesentliche Bestimmung des Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 bestand in der Verpflichtung jeder Gemeinde zur Erstellung eines Abwasserrahmenkonzepts, in welchem die Reihenfolge der Planung und Errichtung der erforderlichen Anlagen — auf Variantenuntersuchungen beruhend — festzulegen ist.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Herbst 2000 verfügten alle 136 Gemeinden Kärntens über ein Abwasserrahmenkonzept. Allerdings waren noch fünf Gemeinden (Gobasnitz, Feistritz ob Bleiburg, Feistritz im Gailtal, Ludmannsdorf und Klebach-Lind) bei der Errichtung ihrer Kanalisationsanlagen gegenüber dem Prioritätenkatalog 1995 in Verzug.



Allgemeines

Maßnahmen

- 3 Die vornehmlich in den 70er Jahren getätigten Investitionen in die Errichtung von Ringleitungen im Einzugsgebiet von Seen und die hauptsächlich in den 80er Jahren gesetzten Maßnahmen bei der betrieblichen Abwasserreinigung verbesserten den Zustand der betroffenen Seen und Vorfluter erheblich. Nunmehr bedarf es noch der verstärkten Entsorgung der dünn besiedelten Landesgebiete, was noch beträchtliche finanzielle Aufwendungen erfordern wird.

Bund und Land förderten zwischen 1993 und 2000 Investitionen im kommunalen Abwasserbereich im Ausmaß von 8,9 Mrd ATS — das vom Bund anerkannte förderbare Investitionsvolumen betrug rd 8,5 Mrd ATS — mit 4,7 Mrd ATS (53 %). Bis zum Jahr 2012 sind in Kärnten für die weiteren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung Investitionen von 15,7 Mrd ATS vorgesehen. Damit wird im Jahr 2012 — unter der Voraussetzung der derzeitigen Rechtslage — der Vollausbau der Abwasserentsorgung erreicht sein.

Zielerreichung

Anschlussgrad

- 4.1 Während die Ballungsräume bereits seit den 60er Jahren über entsprechende Abwasserentsorgungsanlagen verfügten, setzte die intensive Kanalbautätigkeit im ländlichen Raum — bedingt durch die vordringlichen Investitionen für die Sanierung der Seen und großen Flüsse sowie für die Reinigung der Industrieabwässer — in den 90er Jahren ein. So stieg der Anschlussgrad der Kärntner Wohnbevölkerung an kommunale Abwasserentsorgungsanlagen von 50 % (1991) über 60 % (1998) auf 70 % (2000) an.
- 4.2 Damit lag Kärnten im Jahr 2000 zwar an letzter Stelle aller Bundesländer, doch wird ein Anschlussgrad von 91 % bis Ende des neuen Jahrzehnts angestrebt.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung entspreche der künftige Entsorgungsgrad in Kärnten dem österreichischen Durchschnitt und werde somit bei 85 % liegen.*
- 4.4 Der RH nahm dies — entgegen den zur Verfügung gestellten Unterlagen — zur Kenntnis.

Kleinkläranlagen

- 5 Aufgrund der Siedlungsstruktur können etwa 10 000 Objekte nicht an öffentliche Kanalanlagen angeschlossen werden. Von den hierfür erforderlichen rd 7 000 Kleinkläranlagen wurden bis Herbst 2000 bereits etwa 3 000 Anlagen errichtet, für weitere 1 000 bis 2 000 Kleinkläranlagen besteht nach Auskunft der Fachabteilung aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage eine Förderungsmöglichkeit.

Gewässergüte

- 6.1 Die übergeordnete Zielsetzung der Förderung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist unter anderem die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit sowie der Schutz des Grundwassers. Diese allgemein gehaltenen Ziele wurden dahingehend konkretisiert, dass für Fließgewässer — bei vier Hauptgüteklassen — die Güteklasse II und somit eine mäßige organische Belastung anzustreben ist. Im Jahr 1988 wiesen noch insgesamt 12 % der Fließgewässer eine Gewässergüte unter dem Richtwert der Güteklasse II auf.

Im Jahr 2000 erstreckten sich die Gewässergüteklassen I bis II und II auf insgesamt 51 % der Gesamtließstrecke, was vor allem auf die Maßnahmen bei den industriellen Großeinleitern zurückzuführen war. Bemerkenswert erschien auch der mit 49 % der Gesamtließstrecke große Anteil der Güteklasse I im Vergleich zum österreichischen Durchschnittswert von 7 %. Dieser hohe Anteil war bereits 1988 gegeben und änderte sich seither kaum.

Im Gewässerschutzbericht 1999 des damaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde den Kärntner Seen eine durchgehend gute bis ausgezeichnete Wasserqualität bescheinigt, was auf die Errichtung der Ringkanalisationen zurückzuführen war.

- 6.2 Das vom damaligen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angestrebte Ziel der Gewässergüteklasse II bei sämtlichen Fließgewässern wurde in Kärnten bereits erreicht.

Grundwasser

- 7.1 Wichtigstes Ziel der wasserrechtlichen Vorgaben ist die Erhaltung bzw. Sicherung des Grundwassers in seiner natürlichen Beschaffenheit in Trinkwasserqualität.

- 7.2 Die Belastungen des Grundwassers in den Jahren 1997 und 1998 bewegten sich mit Ausnahme der sechs verordneten Wasserschongebiete oft nur an der Nachweisgrenze. Der Verlauf des Nitratgehalts schwankte in den letzten Jahren und kann unter anderem in Abhängigkeit von der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung generell als stabil bis leicht abnehmend beurteilt werden.

Die massiven Investitionen bewirkten im Siedlungswasserbau in den letzten Jahren bei den einzelnen Gewässertypen (Oberflächengewässer, Grundwasser) keine signifikanten Verbesserungen der zuvor schon guten bis sehr guten Wassergüte. Sie waren allerdings als wichtige Investitionen in die Zukunft kommender Generationen zu beurteilen.



Förderungsabwicklung

Bund–Länder– Vereinbarung

- 8.1 Die Förderung nach dem UFG erfolgte im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Aufgabenverteilung der Förderungsabwicklung für die Siedlungswasserwirtschaft zwischen dem Bund, der als Abwicklungsstelle der Förderungen bestellten Kommunalkredit Austria AG (KKA) und dem Land Kärnten erfolgte gemäß der Vereinbarung vom August 1994 zwischen dem Bund und den neun Ländern.

Ausdrücklich erwähnt war die schwerpunktmäßige Zuständigkeit der Länder für die Planungs-, Vergabe- sowie Abrechnungs- und Kollaudierungsphase. Zu jeder Phase der Abwicklung, nämlich Planung, Förderung, Vergabe, Bau sowie Endabrechnung und Kollaudierung, waren die Verantwortlichkeiten der drei Beteiligten detailliert angeführt.

- 8.2 Der RH vollzog auf der Grundlage der Bund–Länder–Vereinbarung den Ablauf des Förderungsverfahrens anhand einiger, nach einem Zufallssystem ausgewählter Förderungsfälle, nach.

Grundsätzlich stellte er eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Abwicklung der Förderung nach dem UFG und den Richtlinien der Landesförderung durch die Dienststellen des Landes Kärnten fest.

Planungsphase

- 9.1 Einige der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gemäß den Förderungsrichtlinien waren: Der Nachweis der ökologischen Verträglichkeit sowie der volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Maßnahmen durch eine Variantenuntersuchung oder Studie sowie die positive Begutachtung der geplanten Maßnahmen durch das Land.
- 9.2 Die in der Bund–Länder–Vereinbarung schriftlich festgelegte Aufgabenverteilung bot dem Land hauptsächlich in der Planungsphase Steuerungsmöglichkeiten, die durch Bedachtnahme auf ökologische Prioritätensetzungen und die Durchführung von erforderlichen Variantenuntersuchungen auch ausgenutzt wurden.

Förderungsphase

- 10.1 Mit den Aufgaben der Förderungsabwicklung waren in der Abteilung 18 Wasserwirtschaft die Unterabteilung 18W Siedlungswasserwirtschaft als Zentrale sowie vier regionale Unterabteilungen befasst. Die beim Land Kärnten einzubringenden Förderungsansuchen wurden von den vier regionalen Unterabteilungen und der Unterabteilung 18W einer eingehenden formellen und technisch-wirtschaftlichen Prüfung unterzogen.

Die formelle Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Verwendung der von der KKA aufgelegten Formulare war insofern wichtig, weil solche Mängel bei der KKA ausnahmslos zu Beanstandungen und damit zu erheblichen Zeitverzögerungen bei der Vorlage an die Kommission — welche für die Beratung des Ministers für Umwelt bei der Entscheidung über Förderungsansuchen eingerichtet war — führen konnten. Eine Auswertung bei der KKA ergab, dass diese trotz der genauen Länderkontrollen in allen Bundesländern zahlreiche Unterlagen nachfordern musste.

Da nur die Länder über Informationen hinsichtlich der örtlichen und regionalen Verhältnisse verfügen, lag es in dieser Phase in ihrem Verantwortungsbereich, eine Reihung der erforderlichen Einzelmaßnahmen nach Dringlichkeit sowie die Einstufung neuer Vorhaben in einem Prioritätenkatalog vorzunehmen.

Die Reihung der Projekte erfolgte durch den Leiter der Unterabteilung 18W gemäß dem Prioritätenkatalog des Landes, in welchem in Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Planungsvorgaben die Projekte nach ökologischen Prioritäten aufgelistet waren. Weitere Kriterien waren besondere Dringlichkeit, Herstellung von Ortsnetzen, Anlagen im Bau und bereits fertige Kleinanlagen.

- 10.2 Ein hoher Prozentsatz der zur Förderung beantragten Projekte wurde ohne weitere Beanstandung durch die KKA in der erwähnten Kommission positiv behandelt. Jedoch sollte das Land auch die Beweggründe für die Dringlichkeitsreihung dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

- 10.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung seien in dem vom Forschungszentrum Seibersdorf im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt erstellten Effizienzbericht 1993 bis 1996 Förderungsanträge aus dem Bundesland Kärnten im Ländervergleich mit der kürzesten Bearbeitungszeit bis zur Genehmigung der Bundesförderung ausgewiesen.*

Die Anregung des RH zur Dokumentation der Beweggründe für die Dringlichkeitsreihung erachtete die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unnotwendige Verwaltungsvermehrung, zumal keine nennenswerten Wartezeiten für Kärntner Förderungswerber aufgetreten seien. Es könnte allerdings kurzfristig diesem Vorschlag entsprochen werden.

- 10.4 Der RH verwies darauf, dass die kurze Bearbeitungszeit der Förderungsanträge bei der KKA — wie im Bericht dargestellt — in erster Linie auf umfangreiche und eingehende Kontrolle durch die Unterabteilung 18W des Amtes der Landesregierung zurückzuführen war.



Förderungsabwicklung

21

- Vergabephase
- 11 Jede Vergabe durch den Förderungsnehmer wurde den Außenstellen des Landes und der Zentrale zur Kenntnis gebracht und auf Übereinstimmung mit den für die Förderung maßgeblichen Vergaberichtlinien des Bundes überprüft. Dadurch konnten nachträgliche Probleme hinsichtlich der Förderungsfähigkeit bei der Kollaudierung weitgehend vermieden werden.
- Bauphase
- 12 In dieser Phase beschränkte sich die Zuständigkeit des Landes auf die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungszusammenstellungen (Rechnungsnachweise). Des Weiteren wurden stichprobenartig Baustellenbesuche durchgeführt.
- Endabrechnungs- und Kollaudierungsphase
- 13.1 Die Prüfung der Endabrechnungsunterlagen und die Kollaudierungen bildeten neben der Förderungsphase eine der wesentlichsten und aufwendigsten Tätigkeiten des Landes im gesamten Förderungsverfahren. Die Prüfung der Endabrechnungen erfolgte durch Mitarbeiter jeweils einer anderen der vier Außenstellen, die Kollaudierungen wurden durch zwei pensionierte und vier aktive Beamte durchgeführt. In Zukunft ist ein Rückstau bei der Kontrolle der Endabrechnungen zu erwarten, weil die steigende Zahl der fertiggestellten Projekte mit dem vorhandenen Personal nicht mehr in vertretbarer Zeit abgearbeitet werden kann.
- 13.2 Gemäß der erwähnten Bund-Länder-Vereinbarung kann die sachliche und rechnerische Prüfung anderen Personen übertragen werden. Seitens des Bundes besteht kein Einwand, dass die sachliche und rechnerische Prüfung bzw Bestätigung der gesamten Unterlagen durch denselben planenden Ziviltechniker erfolgt, der vom Förderungsnehmer mit der örtlichen Bauaufsicht betraut wurde. Das Land könnte daher lediglich die Zulässigkeit und Glaubwürdigkeit dieser Prüfung bestätigen und danach die Unterlagen ohne weitere Kontrolle dem Kollaudator übergeben.
- Das Land Kärnten vertrat hiezu die Ansicht, dass es der Sache wesentlich dienlicher wäre, wenn die Prüfung der Endabrechnungen durch einen vom Förderungsnehmer bestellten, aber bis dahin nicht in das Baugeschehen eingebundenen unabhängigen Dritten erfolgte.
- Für das Land könnten beide Varianten eine wesentliche Erleichterung in der Erfüllung der Kontrollaufgaben bringen und eine deutliche Reduktion der Kosten bewirken. Bei der ersten Variante bestünde auch die Möglichkeit, den Ziviltechniker stärker als bisher in die zivilrechtliche Verantwortung — die in letzter Konsequenz auch die Haftung gegenüber dem Förderungsnehmer für eine unrichtige Beurteilung der Förderungsfähigkeit umfasst — einzubinden.
- 13.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung stammten gemäß einer von der KKA erstellten Übersicht nur 14 von rd 1 000 Fällen, die hinsichtlich der Endabrechnung in Verzug stehen, aus Kärnten. Die vom RH aufgezeigten Möglichkeiten einer eventuell geringeren Kontrolldichte könnten keinesfalls einseitig vom Land Kärnten angewendet werden. Eine Änderung der Vorgangsweise sollte gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern erarbeitet werden. Unabhängig davon würden Überlegungen hinsichtlich der Optimierung der Abrechnungsmodalitäten in Kärnten angestellt.*

- Verwaltungsausgaben 14.1 Die jährliche Vollziehung der dem Land Kärnten im Rahmen der Förderungsabwicklung für kommunale Abwasserbeseitigungsanlagen überantworteten Aufgaben beanspruchte inklusive der Rechnungskontrolle durch die Landesbuchhaltung rd 17 Personenjahre. Neben dem eigenen Personal führten auch zwei ehemalige Mitarbeiter Kollaudierungen durch.
- Für die Jahre 1993 bis 2000 beliefen sich die Verwaltungsausgaben im Durchschnitt auf rd 131 000 ATS je Förderungsfall bzw rd 0,8 % des förderbaren Investitionsvolumens.
- 14.2 Nach diesen auf Datengrundlagen des Landes ermittelten Kennzahlen lagen die Verwaltungsausgaben im Land Kärnten, im Vergleich mit den übrigen vom RH überprüften Bundesländern, im Mittelfeld.
- 14.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung könnte die im Bundesländervergleich ausgewiesene große Streuung der Verwaltungskosten beeinflusst sein: einerseits durch die Auswahl der statistischen Parameter, andererseits durch die unterschiedliche Organisationsstruktur der Wasserwirtschaft insgesamt, die unterschiedlichen Kanalbaukosten und durch die unterschiedlichen Größen einzelner Bauvorhaben. Eine Diskussion über die Vergleichszahlen wäre daher nur mit einer umfassenden Kenntnis der gesamten Prüfberichte möglich.*
- Aktenführung 15.1 Die Aktenführung war in den Außenstellen nach Förderungsfällen organisiert, in der Zentrale erfolgte sie lediglich in chronologischer Form. Die Daten der einzelnen Projekte wurden noch händisch auf Karteiblättern erfasst.
- 15.2 Die verschiedenartige Aktenführung hatte zur Folge, dass die zu einzelnen Bauabschnitten eines Projekts gehörenden Unterlagen in unübersichtlicher Form vermischt waren. Der RH empfahl, die Aktenablage zwecks einfacherer Handhabung ab einem bestimmten Stichtag auch in der Zentrale nach Förderungsfällen zu organisieren. Die Umstellung auf eine Datenbank mit IT-Unterstützung sollte in die Wege geleitet werden.
- 15.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung stelle die vom RH vorgeschlagene Zuordnung zu Förderungsfällen keine wesentliche Verbesserung dar; das bestehende Ablagesystem werde als arbeitstechnisch sinnvoll erachtet. Maßnahmen zur Anlage einer Datenbank seien bereits angelaufen.*
- 15.4 Der RH erblickte in der vorgeschlagenen Maßnahme eine nicht unwesentliche Verbesserung der Ablauforganisation, die einen Beitrag zu einem übersichtlicheren und rascheren Aktenlauf leisten könnte.



Landesförderung

- 16.1 Die Bestimmungen hinsichtlich der Kärntner Landesförderung waren in den Richtlinien für die Förderung von Siedlungswasserbauten (letzte Fassung 1999) enthalten, die auf das UFG und die Förderungsrichtlinien des Bundes abgestimmt waren.

Der Schwerpunkt der Landesförderung lag im Bereich der kommunalen Abwasserentsorgung im ländlichen Raum und war als Restförderung in Form nicht rückzahlbarer Beiträge konzipiert. Mit Beschluss der Landesregierung vom 23. Jänner 2001 erfolgte, ausgenommen bei Einzelanlagen, eine Umstellung der Förderungsart auf langfristige zinsgünstige Landesdarlehen, deren Rückzahlung erst 25 Jahre nach dem Beginn der Funktionsfähigkeit der Anlage und nach Auslaufen der für die Bundesförderung aufzunehmenden Bankdarlehen einsetzt.

Die Höhe der Förderung war im Einzelfall festzulegen, wobei die Berechnung in Anlehnung an die Grundsätze der Bundesförderung hinsichtlich der Spitzenförderung erfolgte. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Landesförderung war die Vorschreibung von Mindestgebühren (30 ATS/m³ Abwasser Benützungsgebühr und 30 000 ATS Anschlussgebühr pro Berechnungsanteil). Weiters war die Ausführung der aus einer Variantenuntersuchung hervorgegangenen wirtschaftlichsten Möglichkeit Voraussetzung zur Förderung.

- 16.2 Laut Mitteilung der Landesregierung wären in der Aufstellung für das Jahr 2000 viele Projekte, die bereits 2000 vom Bund genehmigt wurden — aufgrund der erst im Jänner 2001 abgeschlossenen Umstellung der Landesförderung auf nieder verzinste Darlehen — noch nicht enthalten. Demzufolge käme es im Vergleich zu den Vorjahren zu keiner tatsächlichen Reduktion der Landesförderung.

**Bundesländer-
vergleich**

17 Die nachstehende Übersicht zeigt Daten der Siedlungswasserwirtschaft/Abwasserbeseitigung für die vom RH überprüften Bundesländer:

	Kärnten	Ober- österreich	Steier- mark	Tirol
Allgemeine Daten				
		Anzahl		
Einwohner in 1 000 (Stand Ende 1999)	564	1 378	1 203	668
Bundes- und Landesförderungsfälle von 1993 bis 2000 gemäß KKA (ohne Förderungsfälle nach dem WBFG)	503	961	977	590
Förderbares Investitionsvolumen		in Mill ATS		
von 1993 bis 2000 gemäß KKA	8 462	18 595	14 488	8 181
Förderbarwert/Fördermittel von 1993 bis 2000				
des Bundes	3 572	8 156	5 435	3 478
des Landes	1 150	2 303	1 897	1 709
Kennzahlen der Förderung von 1993 bis 2000				
durchschnittlicher Fördersatz	in % des förderbaren Investitionsvolumens			
des Bundes	42	44	38	43
des Landes	13	12	13	21
Förderbarwert pro Einwohner		in ATS		
des Bundes	6 303	5 919	4 456	5 207
des Landes	2 039	1 671	1 575	2 558



Bundesländervergleich

	Kärnten	Ober- österreich	Steier- mark	Tirol
in Mill ATS				
Verwaltungsausgaben				
für 2000	9	11	28	13
für 1993 bis 2000*	66	77	203	92
in ATS				
Durchschnittliche Ausgaben je Förderfall für 1993 bis 2000	131 000	81 000	208 000	156 000
in %				
Verhältnis zu förderbaren Investitionen für 1993 bis 2000	0,8	0,4	1,4	1,1
*Hochrechnung mit einem Abzinsungsfaktor von 3 %				
Anzahl				
Personal				
Personalstand der Landesdienststellen 2000	17	15	29	22
externe Prüfer	2	0	12	0
in % der Wohnbevölkerung				
Zielerreichung				
Anschlussgrad				
1993	50	63	67	73
2000	70	75	83	88
angestrebter Endausbau	85	90	88	97
Gewässergüteklasse II im Jahr 2000 für Fließgewässer	erreicht	weitgehend erreicht	nahezu erreicht	nahezu erreicht
Grundwasserqualität	keine Beein- trächti- gung	teilweise belastet	teilweise belastet	keine Beein- trächti- gung
Landesorganisation				
Zentral/dezentral mit Außenstellen	dezentral	zentral	dezentral	dezentral
Prüfung Endabrechnung nach dem UFG	intern	intern	intern	intern
Prüfung Endabrechnung nach dem WBFG	–	–	extern	–
Kollaudierung	extern und intern	intern	intern	intern

18 Zusammenfassend bewertete der RH die Maßnahmen des Landes im Siedlungswasserbau und dessen Förderungsabwicklung positiv und hob noch folgende Empfehlungen hervor:

(1) Für die Phase der Überprüfung der Endabrechnungen sollten Überlegungen angestellt werden, um mit geeigneten Maßnahmen eine deutliche Reduktion der Kosten des Landes zu bewirken.

(2) Die Umstellung auf eine Datenbank mit IT-Unterstützung sollte in die Wege geleitet werden.



Auswirkungen des ElWOG auf die Kärntner Elektrizitäts AG

Kurzfassung

Die in Europa vorhandenen Überkapazitäten in der Stromerzeugung und der in Monopolzeiten erfolgte Aufbau von Finanzmitteln haben — bei nur mäßigem Marktwachstum — zu einem starken Verdrängungswettbewerb aus Anlass der Liberalisierung des Strommarktes geführt. Die ungeachtet des Wettbewerbs bei der Stromerzeugung weiter bestehenden Monopole bei den Übertragungs- und Verteilnetzen verursachen einen erheblichen Regulierungsaufwand.

Die erforderlichen Konzentrationsprozesse der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgten aufgrund mangelnder Eigentümergegebenheiten teilweise sehr zögernd; dies begünstigte mittelfristig Übernahmeversuche durch ausländische Marktteilnehmer.

Die teilweise unter den Erzeugungskosten liegenden Strompreise waren einerseits für die Stromkunden vorteilhaft, andererseits erforderten sie wegen der damit verbundenen Erlösrückgänge bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kosteneinsparungsprogramme sowie Unternehmenskonzentrationen. Als Folge der niedrigen Strombeschaffungskosten geriet die kostenintensivere, jedoch umweltschonendere Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen unter Druck.

Im Zusammenhang mit der im Februar 1999 erfolgten Strommarktliberalisierung erwartete die Kärntner Elektrizitäts AG (Kelag) bis 2004 einen Erlösrückgang von rd 1,1 Mrd ATS gegenüber 1998. Die überprüfte Unternehmung hat rechtzeitig eine Anpassung der Organisations- und Kostenstruktur an einen liberalisierten Strommarkt mit starkem Wettbewerb eingeleitet.

Besondere Sparsamkeit war bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (zB Beratung, Werbung, Mieten, Versicherungen) geboten. Die Reorganisation der Kelag sollte weiter betrieben werden. Die internen Kontrollkreise sowie die Prozessorganisation waren verbesserungsfähig.

Im Mai 2001 hat das Land Kärnten 49 % seiner Anteile am Mehrheitseigentümer der Kelag (Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH) an die Rheinisch Westfälische Energieholding (RWE) verkauft.

Kenndaten der Kärntner Elektrizitäts AG			
Eigentümer	63,85 %	Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH (100 % Land Kärnten, seit Mai 2001: 51 % Land Kärnten, 49 % Rheinisch Westfälische Energieholding)	
	35,12 %	Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG	
	1,00 %	Streubesitz	
	0,03 %	fünf Stadtgemeinden (darunter Villach und Wolfsberg)	
Gebarungsentwicklung	1998	1999	2000
	in Mill ATS		
Umsatzerlöse	4 845	4 679	4 414
Betriebsergebnis	459	1 283	1 303
Finanzergebnis	- 269	- 151	- 279
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	190	1 132	1 024
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	184	79	1 115
Cash-flow	1 098	909	1 195
Investitionen	589	591	478
	Anzahl		
Mitarbeiter (zum Bilanzstichtag)	1 437	1 412	1 382

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Februar 2000 bei der Kärntner Elektrizitäts AG (Kelag) die Auswirkungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG). Zu den im Jänner 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen der Vorstand der Kelag im Mai 2001 und das Land Kärnten im Juli 2001 Stellung. Die Stadtgemeinde Wolfsberg hat im Februar 2001 und die Stadt Villach im Juli 2001 auf eine Stellungnahme verzichtet. Gegenäußerungen des RH waren nicht erforderlich.

Grundsätzliche Feststellungen zur Strommarktliberalisierung

Supranationale Vorgaben

- 2 Die Anfang 1997 in Kraft getretene Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie der Europäischen Kommission bezweckte — als weiteren Schritt zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes — die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten europäischen Elektrizitätsmarktes.

Nationale Umsetzung

Allgemeines

- 3 Mit dem Liberalisierungsgesetz erfolgte die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie in österreichisches Recht; ab Februar 1999 war eine schrittweise Marktöffnung vorgesehen.



Kompetenzen

- 4.1 Die Grundsatzbestimmungen des EIWOG bedurften der Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Bundesländer; die Ausführungsgesetze sollten bis 19. Februar 1999 in Kraft treten.
- 4.2 Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum EIWOG wies der RH darauf hin, dass die bis dahin im Elektrizitätswesen bestehende komplizierte österreichische Kompetenzlage durch die Neuordnung nicht vereinfacht würde. Seiner Anregung hinsichtlich einer Vereinheitlichung des B-VG auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens wurde nicht nachgekommen.

In einigen Bundesländern erfolgte die Ausführungsgesetzgebung verspätet (in Wien Ende Juli 1999, in der Steiermark Ende Mai 2000).

Gesetzliche Ziele

- 5.1 Die Ziele des Liberalisierungsgesetzes waren:
 - Kostengünstige Stromversorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft in hoher Qualität,
 - Schaffung einer Marktorganisation,
 - weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sowie
 - Schaffung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die den Elektrizitätsunternehmen im Hinblick auf Versorgungssicherheit, Strompreis und –qualität sowie auf den Umweltschutz auferlegt worden sind.
- 5.2 Nach Ansicht des RH stellte die Zielerreichung eine Herausforderung an die Elektrizitätsunternehmen und die Regulierungsbehörde dar, zumal Konflikte zwischen den einzelnen Zielen nicht auszuschließen waren. So sollte ungeachtet der angestrebten Erhöhung des Anteils an Strom aus erneuerbaren — mit teurer Technologie verbundenen — Energieträgern eine kostengünstige Stromversorgung erreicht werden. Weiters sollte der vorhandene Sicherheitsstandard trotz sinkender Strompreise aufrecht erhalten werden.

Zielerreichung

- 6 Zur Zielerreichung war festzustellen:
- (1) Das Ziel einer Preissenkung durch die Marktöffnung wurde sehr rasch und in hohem Ausmaß erreicht.
 - (2) Das ElWOG führte größtenteils zu einer Marktorganisation gemäß der geltenden Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie.
 - (3) Unterschiedliche gesetzliche Quotenregelungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostrom) — mit Ausnahme der Wasserkraft — bzw aus Kleinwasserkraftwerken komplizierten das administrative System. Darauf hat der RH bereits anlässlich der Begutachtung der Novelle zum ElWOG (Energie liberalisierungsgesetz) hingewiesen.

Eigentumsverhältnisse

- 7 Das zeitgleich mit dem ElWOG in Kraft getretene Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmungen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, legte Anteilmehrheiten der öffentlichen Hand in Landesgesellschaften und Unternehmungen des Verbundkonzerns fest. Den darauf folgenden Bestrebungen, dieses Bundesverfassungsgesetz ersatzlos aufzuheben und damit unbeschränkte Privatisierungen des Verbundkonzerns sowie der Landesgesellschaften zu ermöglichen, blieb — im Einklang mit einer entsprechenden, im Begutachtungsverfahren zum Energiel liberalisierungsgesetz abgegebenen Stellungnahme des RH — die Umsetzung versagt.

Marktstruktur

- 8 Die Öffnung des Strommarktes führte zu neuen Marktteilnehmern und Märkten. Zu den traditionellen Strukturen Erzeugung, Übertragung und Verteilung kamen der Handel und Vertrieb hinzu. Die durch einen natürlichen Monopolcharakter — Stromleitungen können nicht in beliebiger Zahl gebaut werden — gekennzeichneten Übertragungs- und Verteilnetze sind weiterhin vom Wettbewerb ausgenommen; sie bedürfen eines erheblichen Regulierungsaufwandes.

Das ElWOG legte eine schrittweise Marktöffnung für Großabnehmer — ab Februar 1999 über 40 Gigawattstunden, ab Februar 2000 über 20 Gigawattstunden, ab Februar 2003 über 9 Gigawattstunden Jahresverbrauch — fest (Marktöffnungsgrad [Anteil der im Wettbewerb gehandelten Energiemenge] etwa 36,3 %). Das Energiel liberalisierungsgesetz sah ab 1. Oktober 2001 für alle Stromverbraucher im Wege des regulierten Netzzuganges die vollständige Freiheit der Lieferantenwahl vor.



Wettbewerbs-
auswirkungen

Strompreisveränderung

- 9 Der massive Wettbewerb der großen europäischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit teilweise hohen Anteilen an atomarer Stromerzeugung, Überkapazitäten und beträchtlichen finanziellen Ressourcen für Akquisitionen löste stark sinkende Strompreise aus.

– Im Jahr 1999 lagen auf der Beschaffungsseite die durchschnittlich gehandelten Spotmarktpreise (mehr als 20 g je Kilowattstunde) deutlich unter den Erzeugungskosten modernster Gas-Kombikraftwerke (mehr als 40 g je Kilowattstunde).

– Auf der Absatzseite bewirkte die Marktöffnung im Großkundenbereich einen Preisrückgang bis zu 50 %. Bei den Haushalten und im Gewerbe waren Preisnachlässe von über 15 % bzw über 30 % festzustellen.

Kostensenkungsprogramme

- 10.1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bereiteten sich durch umfangreiche Kostensenkungs- und Restrukturierungsmaßnahmen teilweise schon frühzeitig auf den liberalisierten Strommarkt vor. So sanken die Investitionen der neun Landesgesellschaften und des Verbundkonzerns in den Jahren 1995 bis 1999 von 14 Mrd ATS auf 11 Mrd ATS. Im gleichen Zeitraum verringerte sich die Anzahl der Mitarbeiter von 21 900 auf 18 800.
- 10.2 Der RH wies darauf hin, dass der Anteil der Personalkosten der österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im überprüften Zeitraum teilweise zwischen 20 % und 30 % des Umsatzes und damit über den vergleichbaren Personalkostenanteilen europäischer Mitbewerber lag. Sowohl im Personal- als auch im Netzbereich bestand nach Ansicht des RH zum Teil weiterer Kostensenkungsbedarf.

Unternehmungszusammenschlüsse

- 11.1 Um bei sinkenden Strompreisen noch vertretbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen zu können, schlossen sich große Elektrizitätsversorgungsunternehmen (zB Energie Baden-Württemberg AG mit Electricité de France, Bayernwerk mit Preussen Elektra, Vattenfall mit Hamburger Electricitäts-Werke AG, Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG mit Rheinisch-Westfälischer Elektrizitätswerk AG) zwecks Ausnutzung von Synergiepotenzialen europaweit in zunehmendem Maße zusammen.

In Österreich erfolgte der wirtschaftliche Konzentrationsprozess trotz der — im internationalen Vergleich — überwiegend mittleren bis kleineren Elektrizitätsversorgungsunternehmen teilweise sehr zögernd. Dies begünstigte mittelfristig Übernahmeveruche durch ausländische Marktteilnehmer. Durch Aktienkäufe erfolgten wechselseitige Beteiligungen österreichischer börsennotierender Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die jeweils über Sperrminoritäten verfügten.

- 11.2 Nach Auffassung des RH wäre es vor allem Aufgabe der Eigentümer (überwiegend die öffentliche Hand) gewesen, geeignete Strukturen zu schaffen, um den Herausforderungen des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes erfolgreich begegnen zu können. Der RH wies darauf hin, dass die wechselseitigen Beteiligungen nicht geeignet waren, die erforderlichen Unternehmungskonzentrationen (zB Kooperationen, Fusionen) zu verbessern; vielmehr waren dadurch Mittel von rd 16 Mrd ATS gebunden, die zweckmäßiger für eine Stärkung der Marktposition zu verwenden wären.

Eine von den Eigentümern koordinierte Zusammenarbeit der größeren österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen könnte diesen eine bedeutende Marktstellung auch im europäischen Rahmen sichern, andernfalls potenteren ausländischen Marktteilnehmern mögliche Übernahmeveruche erleichtert würden.

Wirtschaftliche Ergebnisse

- 12.1 Der rasche Strompreisverfall bewirkte erhebliche Erlöseinbußen bei den österreichischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. So erwarteten die neun Landesgesellschaften sowie der Verbundkonzern für das Jahr 2000 einen Erlöseinbruch von knapp 11 Mrd ATS gegenüber 1998 (knapp 16 % der Gesamterlöse von 63 Mrd ATS).
- 12.2 Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftssparten, in denen Preissenkungen spürbare Umsatzzuwächse ermöglichen, lässt die vergleichsweise geringe Veränderung der Stromnachfrage im Fall von Preis- und Einkommenschwankungen nach Ansicht des RH günstigstenfalls einen schwach wachsenden Strommarkt erwarten.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen

- 13 Nach einer 1999 von einem universitären Projektteam durchgeführten Untersuchung über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer angenommenen 15 %igen Strompreissenkung in der Steiermark müssten in den folgenden vier Jahren zum Ausgleich der damit verbundenen Erlösausfälle jährlich 175 Mitarbeiter freigesetzt und die Investitionen jährlich um 147 Mill ATS gekürzt werden.

Dies würde ein Absinken der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung um 183 Mill ATS und einen Beschäftigungsabbau um insgesamt 420 Arbeitsplätze (175 bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und 245 in anderen Wirtschaftszweigen) nach sich ziehen. Dem gegenüber stünden positiv wirksame Effekte (höhere Konsumausgaben durch niedrigere Stromrechnungen) mit einer Wertschöpfung von insgesamt 281 Mill ATS und 441 neuen Arbeitsplätzen.



Ertragslage

Erlösentwicklung

- 14 Gemäß Planrechnung der Kelag werden die Stromerlöse von rd 4,0 Mrd ATS (1998) trotz steigender Absatzmengen bis 2004 auf rd 2,8 Mrd ATS sinken. Strategisches Ziel der überprüften Unternehmung ist es, die Erlösrückgänge durch verstärkte Vertriebs- und Handelsaktivitäten (auch außerhalb Kärntens) und die erwartete Steigerung des Stromabsatzes auszugleichen.

Kostenentwicklung

Stromerzeugungs- und -beschaffungskosten

- 15.1 Die Stromerzeugungs- und -beschaffungskosten (einschließlich Material und Fremdleistungen) betragen 1998 2,3 Mrd ATS. Allein bei den Fremdstrombezugskosten erwartet die Kelag bis 2004 einen Rückgang um 30 %.
- 15.2 Aufgrund der eigenen kostengünstigen Stromerzeugung durch Wasserkraft und der tendenziell sinkenden Strombezugskosten kann die Kelag nach Ansicht des RH kurzfristig eine wettbewerbsfähige Position erreichen. Der RH empfahl, zur Erzielung von Kosteneinsparungen und zur weiteren Senkung der Fremdstrombezugskosten mit anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen zu kooperieren.

Personal

- 16.1 Aufgrund von Pensionsabgängen und einer 1998 in Kraft gesetzten Vorruhestandsregelung erwartet die Kelag bis 2004 einen Abbau von 159 Mitarbeitern. Die jährlichen Aktivbezugserhöhungen lassen bis 2004 dennoch ein Ansteigen des Personalaufwandes um 100 Mill ATS auf rd 1,1 Mrd ATS gegenüber 1999 erwarten. Sollten die Umsatzerlöse auf dem Stand von 1998 bleiben (rd 4,9 Mrd ATS), rechnet die Kelag bis 2004 mit einer Verringerung des Personalaufwandanteiles am Gesamtaufwand auf 23 %.
- 16.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der Kelag zur Reduzierung des Personalaufwandes. Er wies jedoch darauf hin, dass der Anteil des Personalaufwandes auch im Falle eines Eintreffens der günstigsten Annahme über der im europäischen Vergleich maßgeblichen Zielgröße von unter 20 % liegen wird. Der RH regte daher weitere intensive Anstrengungen an, um diese Zielgröße zu erreichen. Der Schwerpunkt sollte neben einer weiteren Kostensenkung auf einer Steigerung der Umsatzerlöse liegen.

Abschreibungen

- 17.1 Wegen des der Strommarktliberalisierung angepassten Investitionsprogrammes und eines damit verbundenen geringeren Investitionsvolumens werden laut Planrechnung die Abschreibungen von 614 Mill ATS (1998) auf 589 Mill ATS (2004) sinken. Wegen der Kraftwerksüberkapazitäten in Europa erfolgte 1999 eine außerplanmäßige Abschreibung der Kraftwerke der Kelag in Höhe von 1,6 Mrd ATS.
- 17.2 Der RH wies darauf hin, dass die außerplanmäßigen Abschreibungen künftig zu einer jährlichen Aufwandsentlastung von 63 Mill ATS führen werden. Im Zusammenhang mit einer verringerten Investitionstätigkeit und einer allfälligen Ergebnisverschlechterung ist jedoch eine Abnahme des Cash-flow von rd 1,1 Mrd ATS (1998) auf langfristig 700 Mill ATS zu erwarten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

- 18.1 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Beratung, Werbung, Telekommunikation, Porto, Mieten, Versicherungen usw) werden laut Planrechnung von 243 Mill ATS (1998) auf 255 Mill ATS (2004) ansteigen.
- 18.2 Der RH regte an, auch in diesem Bereich durch besondere Sparsamkeit eine Trendwende einzuleiten.

Reorganisation

- 19.1 Hinsichtlich der Aufbauorganisation erfolgte ab 1990 eine Straffung des technischen und kaufmännischen Zentralbereiches sowie der Außenstellen und Stützpunkte. Die Anzahl der Abteilungen und Außenstellen konnte von 1989 bis 1999 von 63 auf 44 verringert werden. Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle, in der 90 % der Kundenanfragen sofort erledigt werden sollen (Call-Center), war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Aufbau begriffen; dies wird zu einer weiteren Straffung der Flächenorganisation führen.

Die gesetzlich erforderliche verwaltungsmäßige Trennung des Übertragungsnetzes von den übrigen Unternehmungsfunktionen konnte mit der neuen Organisationsstruktur nicht zur Gänze verwirklicht werden.

- 19.2 Da die Reorganisation teilweise rasch vorangetrieben worden war, empfahl der RH, auf die Funktionsfähigkeit interner Kontrollkreise verstärkt zu achten. Als nächster Schritt sollte verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Geschäftsprozesse einschließlich eines integrierten Unternehmungscontrolling gelegt werden. Die Verknüpfung aller Planungs-, Steuerungs- und Kontrollabläufe sollte letztlich ein ausgewogenes Management von Marktchancen und -risiken ermöglichen.
- 19.3 *Laut Stellungnahme des Landes Kärnten und des Vorstandes werde die Aufbauorganisation der Kelag derart geändert, dass künftig der Bereich "Übertragung" als eine organisatorisch getrennte Einheit innerhalb der überprüften Unternehmung betrieben werde. Den internen Kontrollsystemen werde verstärktes Augenmerk geschenkt werden; eine diesbezügliche Beauftragung der Wirtschaftsprüfer sei bereits erfolgt. Nach Abschluss der Beratungen werde die Umsetzung einer "Balanced Scorecard" (übersichtliche Zusammenfassung strategischer Erfolgsfaktoren) erfolgen.*



**Kosten der
Liberalisierung**

- 20.1 Im Jahresabschluss 1999 wies die Kelag eine außerplanmäßige Abschreibung von Kraftwerken in Höhe von 1,6 Mrd ATS aus, deren Ertragswerte dadurch an die veränderten Marktpreise angepasst wurden.

Für den Finanzierungsanteil am Kraftwerk Voitsberg wurden stranded costs (365 Mill ATS) für durch die Marktliberalisierung unrentabel gewordene Investitionen beim damaligen BMwA angemeldet, die die Europäische Kommission 2001 anerkannte. Die Hereinbringung der stranded costs kann im Wege eines Aufschlages auf die Netztarife erfolgen.

- 20.2 Der RH wies darauf hin, dass die Marktliberalisierungskosten 1999 durch gegensteuernde Maßnahmen (Auflösung von kraftwerksbezogenen Baukostenzuschüssen, Steuereffekte usw) aufgefangen werden konnten; diese werden künftig zu einer wesentlich verbesserten Kostenstruktur und Wettbewerbsfähigkeit der Kelag beitragen.

**Stromhandel und
-vertrieb**

- 21.1 Die Strommarktöffnung erforderte die Einrichtung der Wertschöpfungsstufen Stromhandel und -vertrieb. Aufgrund von Vorstudien zu den Aufgabenbereichen Call-Center, Customer-Care-Center und Vertriebsinformationssystem begann die Kelag 1999 mit der Implementierung eines neuen Marketing- und Verkaufskonzeptes unter Mitwirkung eines externen Beraters. Die Errichtung einer professionellen Handelsorganisation erachtete die Kelag in Anbetracht der gegebenen Unternehmungsgröße vorläufig als nicht rentabel.

- 21.2 Der RH empfahl, nicht nur auf Beraterwissen zurückzugreifen, sondern auch die Einstellung von Marketing- bzw Verkaufsspezialisten zu erwägen. Zur Etablierung einer Handelsorganisation empfahl er, eine Kooperation mit einem geeigneten Partner einzugehen. Alternativ dazu könnte der schrittweise Aufbau von eigenem Know-how erwogen werden.

Umwelt

- 22.1 Der überwiegende Teil der von der Kelag verkauften elektrischen Energie stammt aus Wasserkraftwerken. Die Kelag beabsichtigte, diesen ökologischen Vorteil im Rahmen ihrer Marketingaktivitäten verstärkt zu nutzen.

Die Kelag war durch ihren 10 %-Anteil an der VERBUND-Austrian Hydro Power AG auch an mit umfangreichen Umweltschutzeinrichtungen ausgerüsteten kalorischen Kraftwerken beteiligt, die im liberalisierten Markt teilweise nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Die daraus resultierende bevorstehende Schließung einzelner kalorischer Kraftwerke lässt einen geringeren Verbrauch fossiler — und damit umweltbelastender — Brennstoffe erwarten.

- 22.2 Allerdings bestand nach Ansicht des RH die Gefahr, dass allenfalls erforderliche Stromimporte aus Kraftwerken mit geringeren Umweltstandards stammen.

Ökostrom

- 23 Die Kelag beabsichtigt, den gesetzlich erforderlichen 4 %igen Ökostromanteil (Nutzung von Biomasse und Windenergie) an der Stromerzeugung bis 2007 durch Eigenerzeugung zu erreichen. Den in der Novelle des ElWOG geforderten Stromaufbringungsanteil von 8 % aus Kleinwasserkraftwerken (Leistung von weniger als 10 Megawatt) deckte die Kelag durch eigene Erzeugungsanlagen bereits zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung ab.

Schluss-
bemerkungen

- 24 Zusammenfassend empfahl der RH dem Vorstand der überprüften Unternehmung,
- (1) das Kostensenkungs- und Restrukturierungsprogramm weiter fortzusetzen,
 - (2) die Stromhandels- und -vertriebsaktivitäten durch die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Partner zu unterstützen sowie
 - (3) auf die Funktionsfähigkeit interner Kontrollkreise verstärkt zu achten und die Prozessorganisation zu optimieren.



Hypo Alpe-Adria-Bank AG — Umstellung auf den Euro

Kurzfassung

Verordnungen des Rates der EU und österreichische Begleitgesetze gaben den österreichischen Banken Rahmenbedingungen vor, nach denen Maßnahmen für die Währungsumstellung auf den Euro zu setzen waren bzw noch einzuleiten sind. Die Hypo Alpe-Adria-Bank AG hat die rechtlichen Vorgaben erfüllt und die gesetzten Ziele für die stufenweise Umstellung auf den Euro bisher erreicht. Sie ist auch für die Erfüllung der Maßnahmen zur endgültigen Einführung des Euro ab 1. Jänner 2002 gut vorbereitet.

Kenndaten der Hypo Alpe-Adria-Bank AG			
Eigentümer	Land Kärnten	Nominale	200,2 Mill ATS
	Grazer Wechselseitige Versicherungs AG	Nominale	184,8 Mill ATS
Unternehmensgegenstand	Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 bis 3 des Bankwesengesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Kapitalanlagefonds, des Bauspargeschäfts sowie der Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen		
Bilanzsumme	1998: 50 887 Mill ATS	1999: 60 838 Mill ATS	
Grundlagen der Umstellung auf den Euro	Verordnung (EG) Nr 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 Verordnung (EG) Nr 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 Verordnung (EG) Nr 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 Verordnung (EG) Nr 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl I Nr 125/1998 1. Euro-Finanzbegleitgesetz, BGBl I Nr 126/1998		
Stufen der Umsetzung	<u>ab 1. Jänner 1999:</u> Festsetzung der Umrechnungskurse und In-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften, Festlegung und Ausführung der einheitlichen Währungspolitik in Euro, Durchführung von Fremdwährungstransaktionen in Euro, Neuemissionen der öffentlichen Hand in Euro <u>1. Jänner 1999 bis 31. Dezember 2001:</u> Umstellung des Banken- und Finanzsektors auf den Euro als Buchgeld, Gewährleistung einer reibungslosen Euro-Umstellung der Gesamtwirtschaft <u>ab 1. Jänner 2002:</u> Beginn des Umlaufs von Euro-Banknoten und Euro-Münzen <u>spätestens 28. Februar 2002:</u> Nationale Banknoten und Münzen verlieren ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel		

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juni 2000 bei der Hypo Alpe-Adria-Bank AG (Kärntner Hypobank) die Währungsumstellung auf den Euro insbesondere für den Zahlungsverkehr. Der Vorstand der Bank und die Kärntner Landesregierung gaben zu dem im November 2000 übermittelten Prüfungsergebnis im Dezember 2000 und Februar 2001 ihre Stellungnahmen ab.



**Rechtliche
Vorgaben**

- 2.1 Nach dem Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 über die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion wurden rechtliche Rahmenbedingungen für die Umstellung von den nationalen Währungen der Mitgliedsstaaten der EU auf den Euro geschaffen. Der österreichische Gesetzgeber traf gleichzeitig begleitende Maßnahmen für die Währungsumstellung sowie die Umstellung von Bundesanleihen und von Anleihen privater Emittenten auf den Euro.

Der zeitliche Ablauf erfolgt in drei Stufen, wobei die erste Stufe (Juli 1990 bis Dezember 1993) eine Liberalisierung des Kapitalmarkts brachte. In die zweite Stufe (Jänner 1994 bis Ende 1998) fielen unter anderem die Gründung des Europäischen Währungsinstituts, die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedsstaaten und die laufende Überwachung ihrer Haushaltslage anhand der im Vertrag von Maastricht festgelegten Konvergenzkriterien.

Mit Beginn der dritten Stufe (Jänner 1999) wurde der Euro zur gesetzlichen Währung der an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedsstaaten, und es traten die festen Umrechnungskurse in Kraft. Bis Ende 2001 wird der Euro als Buchgeld neben dem Schilling als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. In den Monaten Jänner und Februar 2002 werden Banknoten und Münzen umgetauscht, und ab 1. März 2002 wird der Euro zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel.

- 2.2 Der RH stellte fest, dass die Kärntner Hypobank die rechtlichen Vorgaben innerhalb der vorgegebenen Fristen lückenlos erfüllte.

Projektumsetzung

- 3.1 Anfang 1998 setzte die Kärntner Hypobank ein eigenes Projektteam für die Problemlösungen im Zusammenhang mit der Einführung des Euro ein. Projektziel war die Schaffung der erforderlichen technischen und organisatorischen Bedingungen, um alle betroffenen Bankgeschäfte und internen Aufgaben zu den vorgegebenen Terminen durchführen zu können.

Bis zu Beginn der Doppelbuchgeldphase am 1. Jänner 1999 war es erforderlich, die für ihre Verwirklichung notwendigen Maßnahmen zu setzen. Die von der Bundeskreditsektion der Wirtschaftskammer Österreich im Jahr 1991 gegründete Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr GmbH erarbeitete für alle Kreditinstitute eine Orientierungshilfe im Bereich Zahlungsverkehr.

- 3.2 Die damit vorgegebenen Ziele erreichte die Kärntner Hypobank in hohem Maße.

- 4.1 Mit der IT-mäßigen Umsetzung, die zum größten Teil durch ein Rechenzentrum in Innsbruck erfolgte, begann die Kärntner Hypobank so rechtzeitig, dass Ende 1998 die für die Doppelbuchgeldphase notwendige Umstellung auf den Euro erfolgreich abgeschlossen werden konnte.
- 4.2 Der RH bewertete die Auslagerung der IT-Leistungen als zweckmäßig und wirtschaftlich, weil sich neben dem Kostenvorteil auch günstigere Voraussetzungen für die Euro-Umstellung gegenüber gleich großen Banken mit einer IT-Eigenentwicklung ergaben. Dies bestätigte ein von der Kärntner Hypobank in Auftrag gegebener Kostenvergleich mit zwei größenmäßig vergleichbaren Banken.
- 5 Von der in dieser Übergangsphase bestehenden Möglichkeit, Euro-Konten zu eröffnen oder bestehende Schilling-Konten umzustellen, machte bis Mitte 2000 nur ein Prozent der Kontoinhaber Gebrauch; bei Sparkonten lag die Anzahl bei 0,2 Promille und bei den Kredit- bzw Darlehenskonten bei einem Promille.

Im Juni 2000 startete die Kärntner Hypobank ein Projekt mit dem Ziel einer reibungslosen Einführung des Euro, insbesondere beim Bargeldumtausch. Für das Jahr 2001 sind im Wesentlichen bauliche Maßnahmen und Schulungen der Mitarbeiter geplant.

Schluss- bemerkungen

- 6 Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die Kärntner Hypobank die rechtlichen Vorgaben erfüllt und die gesetzten Ziele für die stufenweise Umstellung auf den Euro bisher erreicht hat. Sie ist auch für die Erfüllung der Maßnahmen zur endgültigen Einführung des Euro ab 1. Jänner 2002 gut vorbereitet. Für die bisherigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung wendete sie bis Ende 2000 0,87 Mill ATS (ohne IT-Kosten) auf.



Sanitäre Aufsicht im Land Kärnten

Kurzfassung

Allgemeiner Teil

Die sanitäre Aufsicht war eine behördliche Tätigkeit in mittelbarer Bundesverwaltung mit dem Zweck, die Einhaltung jener Vorschriften (zB betreffend Hygiene) in den Krankenanstalten zu gewährleisten, die der Bund in der Grundsatzgesetzgebung den Bundesländern zur gesetzlichen Ausführung vorgegeben hat. Die von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmende sanitäre Aufsicht wurde unzureichend und uneinheitlich durchgeführt. Die Häufigkeit der Durchführung sanitärer Aufsichtsmaßnahmen war nicht festgelegt.

Der Inhalt der sanitären Aufsicht war unklar; für die Durchführung fehlten einheitliche Richtlinien; dies begünstigte Überschneidungen der sanitären Aufsicht des Bundes mit den Vollzugsaufgaben der Bundesländer. Eine Reform der sanitären Aufsicht war ausständig.

Die Ausbildung der Amtsärzte war uneinheitlich; das Thema sanitäre Aufsicht wurde bei Fortbildungsveranstaltungen nur selten behandelt. Die Ausbildungsvorschriften für hygienebeauftragte Ärzte waren unzureichend.

Die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer zur Verstärkung qualitätssichernder Maßnahmen in den Krankenanstalten lag zum Teil im Verzug.

Die Häufigkeit der Konferenzen der Landessanitätsdirektoren war nicht richtliniengemäß.

Bei den Landessanitätsdirektoren wären freie Ressourcen durch Entlastung von der Vorsitzfunktion in Prüfungskommissionen zu erzielen.

Besonderer Teil

Die Bezirksverwaltungsbehörden Kärntens führten die gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige und umfassende sanitäre Aufsicht — mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Villach — nicht durch. Aufsichtsmaßnahmen fanden entweder anlassbezogen oder in Vollziehung anderer gesetzlicher Anordnungen statt.

Neben den Amtsärzten waren in Kärnten Jugendfürsorgeärzte tätig.

Die Fachaufsicht des Landes über die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden wurde vom RH bemängelt.

Sanitäre Aufsicht in den Krankenanstalten

Rechtsgrundlagen:	insbesondere Krankenanstaltengesetz des Bundes, BGBl Nr 1/1957 idgF; Ausbildung der Amtsärzte: Verordnung des Ministers des Inneren, RGBl Nr 37/1873; seit 1965 auf Gesetzesstufe (BGBl Nr 334/1965)
Aufgabe:	Überwachung der Einhaltung der sanitären Vorschriften in Krankenanstalten
Vollziehung:	9 Landesbehörden und 99 Bezirksverwaltungsbehörden, davon 84 Bezirkshauptmannschaften, 8 Magistrate der Landeshauptstädte und 7 Magistrate der Städte mit eigenem Statut

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Februar bis September 2000 (mit Unterbrechungen) im Rahmen einer das BMSG sowie alle Bundesländer umfassenden querschnittartigen Gebarungüberprüfung die sanitäre Aufsicht. Zu den in den Monaten Oktober bis Dezember 2000 dem BMSG, den Landesregierungen und dem Wiener Stadtsenat zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die überprüften Stellen zwischen Februar und Juni 2001 Stellung. Der RH erstattete zwischen April und Juni seine Gegenäußerungen. Im Juli 2001 gab das BMSG eine weitere Stellungnahme ab, die der RH im August 2001 beantwortete.

Allgemeiner Teil

Grundsätzliches

Zuständigkeit

- 2.1 Die Durchführung der sanitären Aufsicht obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Zur Beseitigung von Missständen ist der Landeshauptmann berufen; das BMSG ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Eine im Frühjahr 1999 österreichweit von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführte Umfrage über den Vollzug der sanitären Aufsicht in den Krankenanstalten zeigte große Defizite und Unterschiede auf. Bezüglich Häufigkeit und Umfang der Aufsichtstätigkeit herrschte bei den Bezirksverwaltungsbehörden Rechtsunsicherheit. Mehrere Bundesländer (Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Tirol) vernachlässigten die sanitäre Aufsicht weitgehend.

- 2.2 Der RH bemängelte, dass das BMSG der Ordnungsgemäßheit der Vollziehung der sanitären Aufsicht zu wenig Bedeutung beimaß.



2.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es von einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Organe ausgegangen. Vollzugsbindende Unklarheiten bzw. Beschwerden seien — mit Ausnahme des Bundeslandes Kärnten im Jahr 1997 — nicht an das BMSG herangetragen worden.*

2.4 Der RH entgegnete, dass eine weitergehende Rechtsunsicherheit im Vollzug der sanitären Aufsicht festzustellen gewesen war.

Inhalt

3.1 Das Krankenanstaltengesetz (Grundsatzgesetzgebung des Bundes) legte als Inhalt der sanitären Aufsicht die Überwachung der Einhaltung jener sanitären Vorschriften fest, die die Landesausführungsgesetzgebung zu erlassen hatte. Die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit war im Krankenanstaltengesetz nicht geregelt.

Im Juni 1999 interpretierte das damalige BMAGS auf Ersuchen der Landessanitätsdirektoren die Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht. Über die Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit traf das Bundesministerium keine ausdrückliche Aussage; es verwies auf die Größe einer Krankenanstalt sowie die Verpflichtung zur jährlichen Ortsbesichtigung des Amtsarztes bei Kur- und Einrichtungen. Die Interpretation des damaligen BMAGS empfanden die Landesbehörden als Erlass; sie führte jedoch wegen ihrer weiten Fassung und der weiterhin bestehenden Unklarheit bezüglich der erforderlichen Häufigkeit sanitärer Aufsichtsmaßnahmen zu neuerlicher Verunsicherung. Deshalb trat die Kärntner Landesregierung an das BMSG heran, die Durchführung der sanitären Aufsicht im Verordnungsweg festzulegen.

3.2 Nach Ansicht des RH war der unklare Inhalt der sanitären Aufsicht eine wesentliche Ursache für die unzureichende und unterschiedliche Vollziehung.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMSG habe der Verfassungsgerichtshof die sanitäre Aufsicht inhaltlich umrissen. Demnach sei die Aufsicht eine kontinuierliche Überwachungstätigkeit, deren Zweck darin bestehe, rechtzeitig drohende bzw. bestehende Missstände (zB im Bereich der Hygiene) zu erkennen und drohende Gefahren abzuwenden.*

3.4 Der RH entgegnete, dass den mit der Durchführung der sanitären Aufsicht betrauten Amtsärzten die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nicht ohne weiteres verfügbar gewesen waren.

Richtlinien

4.1 Einheitliche Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht bestanden nicht. Ihre Notwendigkeit erkannte das BMSG zwar an, erachtete sie aber nicht als vordringlich, zumal es hierfür nicht zuständig wäre.

4.2 Der RH hielt die Zuständigkeit des BMSG für gegeben und empfahl ihm, Richtlinien für eine einheitliche Vollziehung zu erarbeiten.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMSG hätten die Bundesländer erstmals 1999 Arbeitsbefehle zur Vereinheitlichung der Vollziehung der sanitären Aufsicht gewünscht. Der Bund sei zur Zusammenarbeit mit den Bundesländern bereit.*

Reform

- 5.1 Die im Zuge der Bundesstaatsreform Mitte der 90er Jahre seitens des Bundes erwogene Abschaffung der sanitären Aufsicht und Änderung der Kompetenzartikel des B-VG wurden nicht umgesetzt. Die Bundesländer befürchteten, der Bund beschließe Gesetze, deren finanzielle Auswirkungen sie zu tragen hätten, ohne dass ihnen eine Einflussmöglichkeit zukäme.
- 5.2 Der RH teilte die Bedenken der Bundesländer nicht, weil aufgrund der Nebenabrede zu der zwischen Bund und Bundesländern vereinbarten Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für andere Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen in Krankenanstalten verursachen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen beschlossen oder geändert werden dürfen.

Zur Verwaltungsvereinfachung empfahl der RH dem BMSG und den Bundesländern, die sanitäre Aufsicht neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen. Hierbei sollten die Krankenanstalten verpflichtet werden, der jeweiligen Landesregierung einen Qualitätsbericht über die Erfüllung wesentlicher Aufgaben der sanitären Aufsicht (zB Qualitätssicherung, Anstaltshygiene, technische Sicherheit) vorzulegen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMSG ließe die Zusammenführung der Vollzugs- mit der Aufsichtstätigkeit positive Synergieeffekte erwarten.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien die im Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz festgelegten Verantwortlichkeiten umgesetzt worden.

Die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierungen würden die Übertragung der sanitären Aufsicht in den Aufgabenbereich der Bundesländer begrüßen.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark sowie der Wiener Stadttsenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

Amtsärzte

Aufgaben

- 6.1 Zur Besorgung sanitätspolizeilicher Aufgaben war bei den Bezirksverwaltungsbehörden eine Organisationseinheit (zB Gesundheitsreferat) eingerichtet, die ein Amtsarzt leitete. Die amtsärztliche Tätigkeit betraf im Wesentlichen die Erstellung von Gutachten und die Durchführung von Serviceleistungen (insbesondere Impfungen). Die Impftätigkeit, die meist gesondert entlohnt wurde, war zunehmend zeitaufwendiger.

Die Durchführung der sanitären Aufsicht nahm einen geringen Teil der amtsärztlichen Tätigkeit in Anspruch. Dies war ua darauf zurückzuführen, dass für die Aufsichtstätigkeit keine einheitliche Terminvorgabe bestand; andere Tätigkeiten waren meist termingebunden.

Ein Teil der Amtsärzte führte — ungeachtet der amtlichen Tätigkeit — eine Ordination. Einzelne Landessanitätsdirektoren begrüßten die Führung einer Ordination durch Amtsärzte ausdrücklich.

Die Dienstaufsicht über die Amtsärzte übte der Leiter der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde aus; die Fachaufsicht erfolgte durch das Amt der jeweiligen Landesregierung (Landessanitätsdirektion).



- 6.2 Nach Ansicht des RH wäre die amtsärztliche Tätigkeit österreichweit auf klar festzulegende Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes (zB Sachverständigentätigkeit, Beobachtung der epidemiologischen Entwicklung von Krankheiten, nicht aber die Impftätigkeit) zu beschränken. Der RH empfahl, die Impftätigkeit nicht gesondert zu entlohnen, weil sie zumeist in der Dienstzeit erbracht und — wie die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht — durch den Monatsbezug abgegolten wurde.

Der RH wies auf mögliche Interessenkonflikte hin, die aus der Tätigkeit eines Amtsarztes als Gutachter einer Bezirksverwaltungsbehörde, bei der er Dienstnehmer ist, resultieren könnten. Er stellte deshalb zur Erwägung, die Gesundheitsreferate der Bezirkshauptmannschaften als Außenstellen des Amtes der betreffenden Landesregierung unter dessen einheitlicher Leitung einzurichten. Ein aus Amtsärzten gebildetes Sachverständigenteam unter fachlicher Leitung des Landessanitätsdirektors könnte den Bezirksverwaltungsbehörden für Gutachterzwecke zur Verfügung stehen.

- 6.3 *Das BMSG stimmte dem RH zu, verwies aber auf die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesländer.*

Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass sie Gemeinde-, Kreis- und frei praktizierende Ärzte als Impfärzte bestellt habe, damit die Amtsärzte ihre eigentlichen Aufgaben besser wahrnehmen können. Ein Arbeitskreis der Amtsärzte befasse sich mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Neupositionierung des öffentlichen Gesundheitswesens im Burgenland.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung stelle die Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine wesentliche Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes dar. Dazu gehöre auch die Durchführung von Impfungen. Mit der bestehenden Organisation seien eine sehr hohe Durchimpfungsrate erreicht und damit epidemische Erkrankungen vermieden worden.

Hinsichtlich einer Zentralisierung der Gesundheitsämter teilte die Kärntner Landesregierung mit, dass sich die zuständigen Abteilungsvorstände wegen mangelnder Vernetzungsmöglichkeiten und der unzureichenden Teamarbeit des ärztlichen Dienstes gegen eine Zentralisierung ausgesprochen hätten.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung würden die Nachteile, die sich durch die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht ergäben, durch die Vorteile des Bürgerservices und der Dezentralisierung aufgewogen; eine Verminderung der Impfungen durch Amtsärzte werde überlegt werden.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung könne sie einer Zentralisierung der Gesundheitsämter nach Abwägen der Vor- und Nachteile näher-treten.

Die Salzburger Landesregierung vermochte der Empfehlung des RH nicht zu folgen.

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass Amtsärzte zur Durchführung von Impfungen gegen Kinderlähmung bestellt würden. Andere im Impfplan vorge-sehene Impfungen seien eine Serviceleistung des Landes.

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei die Impftätigkeit der öffentlichen Hand insbesondere bei der Infektionsbekämpfung und bei der Verhütung von Epidemien vorteilhaft. Die Zentralisierung von Gesundheitsreferaten widerspräche dem Ziel der Bürgernähe.

Die Vorarlberger Landesregierung stimmte den Empfehlungen des RH zu.

Der Wiener Stadtsenat gab zur Zentralisierung der Gesundheitsämter keine Stellungnahme ab.

- 6.4 Der RH entgegnete den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol, dass moderne Kommunikationstechniken und rasche Verkehrsverbindungen für ein zweckdienliches Bürgerservice sowie für eine Entlastung der Amtsärzte von Nebenaufgaben zu nutzen wären.

Ausbildung

- 7.1 Einer der wesentlichsten Gründe für die unzureichende Wahrnehmung der sanitären Aufsicht war die fehlende fachliche Voraussetzung der Amtsärzte zur Überprüfung der komplexen Krankenhausbereiche. Voraussetzungen für eine dauerhafte Anstellung als Amtsarzt waren die Absolvierung des Physikatskurses (Graz, Innsbruck oder Wien) und die Ablegung der Physikatsprüfung. Die Organisation der Physikatskurse oblag den Landessanitätsdirektionen; die Physikatskurse waren hinsichtlich der Lehrinhalte, der Form, der Dauer und der Kosten unterschiedlich.

Versuche, die Ausbildung zu verbessern und zu vereinheitlichen, scheiterten bisher.

Im Jahr 1997 beauftragte das damalige BMAGS das Österreichische Bundesinstitut für das Gesundheitswesen (Bundesinstitut) mit der Durchführung der Studie "Neu-Positionierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes". Die im November 1998 fertig gestellte Studie (Aufwand: rd 2,3 Mill ATS) wies auf die Notwendigkeit der Reform der Amtsärzteausbildung hin.

Das Bundesinstitut erstellte im Auftrag des Landes Steiermark einen Lehrplan für den Physikatskurs (Kosten: 649 000 ATS), der in der Steiermark in Form eines Universitätslehrganges umgesetzt werden soll. Weiters war beabsichtigt, die bestehenden Physikatskurse inhaltlich anzugleichen.

- 7.2 Der RH bemängelte, dass es bisher nicht gelungen war, die Amtsärzteausbildung zu vereinheitlichen. Er empfahl den Bundesländern, auf eine Vereinheitlichung der Ausbildung der Amtsärzte zu dringen und die Ausbildung — im Wege der Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht — zu verbessern. Zudem führte der RH die mangelnde Durchführung der sanitären Aufsicht insbesondere auf die ungenügende Amtsärzteausbildung zurück.



- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei es Angelegenheit der Bundesländer, die Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgabengebiete auszubilden. Spezielle Ausbildungsschwerpunkte für die sanitäre Aufsicht zu schaffen, erscheine fraglich, weil der Physikatskurs für alle Amtsärzte gedacht sei.*

Laut den Stellungnahmen der Landesregierungen von Niederösterreich und Tirol erfolge im Rahmen des Physikatskurses eine Grundausbildung. Eine Spezialisierung bleibe der Weiterbildung überlassen.

Der Wiener Stadtsenat stimmte der Empfehlung des RH zur fachlichen Anreicherung des Physikatskurses zu. Die Landessanitätsdirektion Wien sei an der Installierung einer Arbeitsgruppe der Landessanitätsdirektoren beteiligt, die eine einheitliche Physikatsausbildung zum Ziel habe. Die Vereinheitlichung sollte vom BMSG und vom BMBWK vorangetrieben werden.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg gaben hiezu keine Stellungnahmen ab.

Fortbildung

- 8.1 Der Fortbildung der Amtsärzte dienten jährlich zwei dreitägige Fortbildungskurse. Die Kurse wurden abwechselnd vom Bund unter Mitwirkung des Bundesinstituts in Wien und in einer Landeshauptstadt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Amt der Landesregierung veranstaltet. Die Kurse bestanden im Wesentlichen aus Vorträgen von Experten des Gesundheitswesens, wobei auch Amtsärzte referierten; allerdings war die sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten oder Kureinrichtungen vergleichsweise selten ein Vortragsthema. Erst der 95. Fortbildungskurs (1999) befasste sich mit der Krankenhaushygiene. Beim einwöchigen Fortbildungskurs im Mai 2000 war diesem Bereich ein Tag gewidmet.

Ferner hielten die Landessanitätsdirektionen mehrmals im Jahr Amtsärztertagungen ab.

- 8.2 In Anbetracht des mit der Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen verbundenen Zeitaufwandes regte der RH an, die österreichweiten Fortbildungsveranstaltungen der Amtsärzte nur einmal jährlich abzuhalten. In der Zeit dazwischen wären Informationen im Wege moderner Kommunikations- und Ausbildungstechniken (zB Internet) bereitzustellen. Ferner empfahl der RH, der sanitären Aufsicht im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen vermehrtes Augenmerk zuzuwenden, um die Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen zu verbessern.

- 8.3 *Nach Ansicht des BMSG sei die Anregung des RH zu überlegen.*

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Tirol sowie der Wiener Stadtsenat verwiesen auf die Fortbildungspflicht sowie den Trend zur Spezialisierung der Ärzte; sie stimmten im Wesentlichen darin überein, dass der Meinungsaustausch bei Fortbildungstagungen nicht durch moderne Kommunikationsmethoden ersetzt werden könne.

Die Vorarlberger Landesregierung berichtete über die Fortbildungsveranstaltung des Jahres 1996.

Die Landesregierungen der Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Steiermark gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

- 8.4 Der RH entgegnete, eine zeitliche Konzentration des österreichweiten persönlichen Erfahrungsaustausches wäre nicht zuletzt wegen der in den Bundesländern stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen zweckmäßig.

Pflegedienst

- 9.1 Im Rahmen der sanitären Aufsicht wurde teilweise Personal des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (Pflegedienst) als Sachverständige eingesetzt. Bezirksverwaltungsbehörden verfügten grundsätzlich nicht über Personal des Pflegedienstes. Nicht einmal in allen Ämtern der Landesregierungen ist ein Referat für die Belange des Pflegedienstes eingerichtet. Im BMSG war diese Berufsgruppe nicht vertreten. Im öffentlichen Gesundheitsdienst war der Pflegedienst gesetzlich nicht verankert.
- 9.2 Der RH wies auf die Bedeutung des Pflegedienstes hin. In den österreichischen Krankenanstalten waren 1998 rd 55 000 Mitarbeiter des Pflegedienstes (einschließlich Pflegehelfer) tätig. Der RH empfahl, zur Unterstützung der sanitären Aufsicht im Bereich der Pflege die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen.
- 9.3 *Das BMSG pflichtete der Empfehlung des RH unter Hinweis auf die kompetenzrechtliche Zuständigkeit der Bundesländer bei.*



Kontrollinstrumente

- Qualitätssicherung 10.1 Die Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 legte mehrere Maßnahmen (zB Krankenhaushygiene, Patientenanwalt) zur Qualitätssicherung in Krankenanstalten fest. Bettenführende Krankenanstalten wurden verpflichtet, Qualitätssicherungskommissionen einzurichten. Sechs Jahre später war bei einem Drittel der Krankenanstalten noch keine derartige Kommission eingerichtet.

Das damalige BMAGS bot den österreichischen Krankenanstalten seit 1998 die Möglichkeit, an einem internationalen, die Versorgungsqualität vergleichenden Forschungsprojekt ("Quality–Indicator–Project") zur Verbesserung der Patientenversorgung (Teilnahmegebühr rd 100 000 ATS jährlich) teilzunehmen.

Im März 2000 nahmen lediglich 15 Spitäler an diesem Forschungsprojekt teil. Für einen Vergleich der Spitäler auf Landes– und Bundesebene wäre eine größere Teilnehmeranzahl erforderlich. Die Oberösterreichische Landesregierung verpflichtete im September 2000 alle öffentlichen Krankenanstalten, Sanatorien und privaten Krankenanstalten der Akutversorgung zur Teilnahme am internationalen Qualitätsvergleich.

- 10.2 Nach Ansicht des RH war die hohe jährliche Teilnahmegebühr ein Grund für die zurückhaltende Beteiligung. Er empfahl, qualitätssichernde Maßnahmen zu verstärken.
- 10.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei die Teilnahmegebühr im Vergleich zu ähnlichen Projekten angemessen; sie würde bei einer größeren Teilnehmeranzahl weiter sinken.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung seien Qualitätssicherungsprogramme unerlässlich für die gleichmäßige und vergleichbare Versorgungsqualität in Krankenanstalten. Wegen der hohen Kosten der Teilnahme würden die Rechtsträger der Krankenanstalten das Forschungsprojekt nur in Einzelfällen unterstützen.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werden in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz–Novelle 2001 Qualitätssicherung und –management berücksichtigt werden.

Die Landesregierungen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtsenat gaben dazu keine Stellungnahmen ab.

- 11.1 Die Krankenhaushygiene zählt zum Kernbereich der sanitären Aufsicht. Zur Hintanhaltung und Vermeidung der Ausbreitung von Krankenhausinfektionen begann das damalige BMGSK 1994 mit der Einführung einer systematischen und österreichweiten Erhebung des am häufigsten auftretenden Erregers von Krankenhausinfektionen. Die Krankenanstalten waren zur Mitwirkung an dieser Erhebung nicht verpflichtet.
- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass ein Experte für Hygiene und Mikrobiologie die nachteiligen Auswirkungen von Krankenhausinfektionen (Verlängerung der Spitalsaufenthalte) allein im Jahr 1993 mit Mehrkosten von 2,8 bis 4 Mrd ATS (österreichweit) schätzte. Nach dessen Schätzung wäre durch eine verbesserte Krankenhaushygiene eine Reduktion der Infektionsrate um zumindest ein Drittel (Einsparung rd 1 Mrd ATS) zu erzielen.

Der RH empfahl dem BMSG, in Anlehnung an supranationale Vorgaben auf eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen zu dringen. Er regte an, hierfür eine Verordnungsermächtigung des Bundes zur Bestimmung der zu erhebenden und zu meldenden Infektionserreger zu erwägen.

- 11.3 *Das BMSG stimmte der Ansicht des RH zu; es seien jedoch vor dem Setzen legislativer Maßnahmen die Ergebnisse derzeit laufender EU-weiter Pilotprojekte abzuwarten, um daraus resultierende Vorgaben einfließen lassen zu können.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei die Erfassung von Krankenhausinfektionen positiv zu werten, allerdings wäre eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung wäre eine klare Regelung der Erfassung von Krankenhausinfektionen zu begrüßen, jedoch wäre die Fragestellung in Richtung Erfassung von Frühwarnindikatoren für Infektionen zu ändern.

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe der Landes-sanitätsdirektor auf die Bedeutung der Erhebung im Arbeitskreis der Krankenhaushygieniker Oberösterreichs hingewiesen. Von den Landessanitätsdirektoren durchgeführte Vorarbeiten für ein modernes Seuchenrecht seien dem damals zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellt worden.

Fachpersonal

- 12.1 Mit der 2. Krankenanstaltengesetz–Novelle 1974 wurde die Bestellung eines Krankenhaushygienikers für jede Krankenanstalt festgelegt. Gemäß Krankenanstaltengesetz–Novelle 1993 war in bettenführenden Krankenanstalten zur Unterstützung des hygienebeauftragten Arztes eine Hygienefachkraft zu bestellen und den erweiterten Vorgaben bezüglich der Qualitätssicherung zu entsprechen.



Die Bundesländer hatten die Anzahl und das Beschäftigungsausmaß des Hygiene-Personals gemäß der Größe und dem Leistungsangebot der Krankenanstalten im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung festzulegen. Im Juni 2000 hatten die Bundesländer Tirol und Steiermark die Hygienebestimmungen noch nicht erlassen. Das Land Steiermark war auch bezüglich der Erlassung der Regelungen zur Qualitätssicherung noch säumig.

Ungeachtet der fehlenden Ausführung im Tiroler Krankenanstaltengesetz empfahl das Amt der Tiroler Landesregierung den bettenführenden Krankenanstalten im Jahr 1997 die Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes des Bundes. Eine Umfrage im Jahr 1999 ergab, dass Hygienefachkräfte und Hygieneteams teilweise bestellt waren.

- 12.2 Der RH wies darauf hin, dass einige Bundesländer die Frist zur Ausführung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes ungenutzt verstreichen ließen und folglich die Zuständigkeit zur Ersatzgesetzgebung auf den Bund überging; der Bund machte davon jedoch keinen Gebrauch. Nach Ansicht des RH wäre eine zügige Abwicklung des Normgebungsprozesses geeignet gewesen, das Bewusstsein der Betroffenen für die Bedeutung qualitätssichernder Maßnahmen zu stärken.
- 12.3 *Das BMSG wies auf die Problematik der realpolitischen Umsetzbarkeit einer Ersatzgesetzgebung hin.*

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde den Anregungen des RH im Rahmen der Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2001 Rechnung getragen werden.

Laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung seien die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenhaushygiene in die Novelle zum Tiroler Krankenanstaltengesetz 2001 übernommen worden.

- 13.1 Über die Qualifikation des hygienebeauftragten Arztes oder der Hygienefachkraft enthielt das Krankenanstaltengesetz des Bundes keine Regelung. Während die Ausbildung zur Hygienefachkraft im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 1997 geregelt war, war die Ausbildung von hygienebeauftragten Ärzten gesetzlich nicht geregelt. Laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1993 könne ein hygienebeauftragter Arzt seine fachliche Eignung durch spezielle Fort- und Weiterbildung erzielen und nachweisen.

Die österreichische Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin bot für Ärzte einen Hygienekurs (80 Stunden an Wochenenden und weitere 20 Stunden Fortbildung innerhalb von drei Jahren) an. Die Ausbildung der Hygienefachkräfte erfolgte in einer Akademie in Form eines Schulbetriebes (800 Stunden). Aus dieser ungleichen Ausbildungsdauer ergab sich ein Wissensgefälle für Belange der Krankenhaushygiene.

13.2 Nach Ansicht des RH war die Ausbildung der hygienebeauftragten Ärzte unzureichend. Der RH empfahl den Bundesländern, dafür Sorge zu tragen, dass in Zusammenarbeit mit den für die Fortbildung zuständigen Ärztekammern ein ausreichendes Fortbildungsangebot zur Verfügung gestellt wird. In diesem Zusammenhang erachtete es der RH für zweckmäßig, die Arbeitsweise der Hygieneteams in der jeweiligen Anstaltsordnung der Krankenanstalten detaillierter zu regeln. Die Hygieneteams wären zu verpflichten, im Fall der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patienten oder des Personals an die Kollegiale Führung der jeweiligen Krankenanstalt und die betreffende Qualitätssicherungskommission zu berichten.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei der Erwerb eines Fortbildungsdiploms "Krankenhaushygiene" der Österreichischen Ärztekammer möglich. Es liege jedoch ausschließlich in der Vollziehung der Bundesländer, Regelungen über die erforderliche Fortbildung zu erlassen und zu überwachen. Die Empfehlung bezüglich der Arbeitsweise der Hygieneteams sei zu begrüßen, allerdings seien die verfassungsrechtlichen Grenzen der Grundsatzgesetzgebung zu beachten.*

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung seien bereits seit 1995 hygienebeauftragte Ärzte und Hygienefachkräfte eingesetzt; die entsprechende Novellierung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes sei im Jahr 2000 erfolgt.

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei eine Regelung der Hygieneangelegenheiten für die nächste Novellierung der Krankenanstaltenordnung in Aussicht genommen.

Die Niederösterreichische und die Salzburger Landesregierungen verwiesen auf die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei bei den Ausbildungserfordernissen zwischen großen bettenführenden Krankenanstalten und selbständigen Ambulatorien wegen unterschiedlicher Anforderungsprofile zu unterscheiden.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats regle das Wiener Krankenanstaltengesetz den Arbeitsbereich des Hygieneteams abschließend.

Die Landesregierungen von Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

13.4 Der RH erwiderte dem BMSG, dass durch zweckmäßige Abstimmungsmechanismen mit den Bundesländern die notwendigen Regelungen zur Zielerreichung vorzunehmen wären.



Konferenz der Landessanitäts- direktoren

- 14.1 Mehrmals jährlich hielten die leitenden Sanitätsbeamten (Landessanitätsdirektoren) meist dreitägige Konferenzen zur Beratung gesundheitspolitischer Angelegenheiten (zB sanitäre Aufsicht) ab, an welchen jeweils bis zu zehn leitende Beamte des Bundes und der Bundesländer teilnahmen. Eine Konferenz der leitenden rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen der Ämter der Landesregierung fand nur selten statt.
- 14.2 Der RH wies auf die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen der Landesamtsdirektoren aus dem Jahr 1993 hin; danach sollten solche Konferenzen nur einmal jährlich und nur eintägig stattfinden. Der RH empfahl zwecks Kostenersparnis, diese Richtlinie einzuhalten und bei der jährlichen Sanitätsbehördenkonferenz sowohl die Landessanitätsdirektoren als auch die leitenden sanitätsrechtskundigen Beamten einzubinden.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des BMSG sei beabsichtigt, nur zweimal jährlich Konferenzen der leitenden Sanitätsbeamten sowie auch Konferenzen der rechtskundigen Beamten der Sanitätsrechtsabteilungen abzuhalten.*

Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Kärnten und Niederösterreich sei ein fachlicher Austausch zwischen den Bundesländern zweckmäßig. Mit zwei Tagungen könne das Auslangen gefunden werden, wobei einmal die Vertreter der Sanitätsrechtsabteilungen mit einzubeziehen seien.

Laut Stellungnahmen der Landesregierungen von Oberösterreich und Tirol seien aus Koordinations- und Kommunikationsgründen die Landessanitätsdirektorenkonferenzen dreimal jährlich notwendig.

Die Landesregierungen von Burgenland, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg sowie der Wiener Stadtssenat gaben hierzu keine Stellungnahmen ab.

- 14.4 Der RH entgegnete, dass die Landesamtsdirektoren eine zeitliche Verdichtung der Beratungen bevorzugt hatten.

Landessanitäts- direktor

- 15.1 Der gegenüber dem jeweiligen Landeshauptmann für die Gesundheitsangelegenheiten verantwortliche Landessanitätsdirektor war — ausgenommen im Burgenland, in Salzburg und Wien — gleichzeitig Leiter der Gesundheitsabteilung des Amtes der jeweiligen Landesregierung. Der Landessanitätsdirektor war auch Mitglied des Landessanitätsrates, der das beratende und begutachtende Organ des Landeshauptmannes und der Landesregierung für die ihm zur Entscheidung vorbehaltenen Sanitätsangelegenheiten war.

Der Landessanitätsdirektor (oder dessen Stellvertreter) war auch Vorsitzender der Diplomprüfungskommissionen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Prüfungskommission für Pflegehilfe; auch bei anderen Prüfungskommissionen war seine Teilnahme vorgesehen; sie wurde gemäß bundesländerweise unterschiedlichen Regelungen abgegolten.

- 15.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass — abgesehen von der zeitlichen Inanspruchnahme — die fachliche Beurteilung über die Krankenpflegeausbildung ausschließlich dem leitenden Fachpersonal der Krankenpflege übertragen werden sollte. Dadurch würden Ressourcen der Landessanitätsdirektoren für andere Aufgaben (zB Zielsetzungen der sanitären Aufsicht) frei. Auch die angestrebte Einheitlichkeit der Ausbildung könnte dadurch begünstigt werden.

Der RH empfahl, die Ausbildungsvorschriften derart zu ändern, dass das leitende Pflegepersonal zur Vorsitzführung in Prüfungskommissionen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe berufen wird. Da die Prüfungstätigkeit während der Dienstzeit anfiel und der Anspruch auf ein Prüfungshonorar von privaten Schulerhaltern in Frage gestellt wurde, wäre die gesonderte Entlohnung generell zu überdenken.

- 15.3 *Laut Stellungnahme des BMSG könnten laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz für den Vorsitz bei (Diplom)Prüfungskommissionen auch fachlich geeignete Pflegepersonen oder Ärzte betraut werden; es läge an den Bundesländern, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.*

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung diene der Vorsitz des Landessanitätsdirektors der Qualitätssicherung und der Vereinheitlichung der Ausbildungserfordernisse. Die Anzahl der kommissionellen Prüfungen sei durch eine Änderung der Ausbildungsvorschriften vermindert worden; damit halte sich auch der zeitliche Aufwand in Grenzen.

Die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich und Tirol teilten mit, dass die Vorsitztätigkeit nicht mehr (Oberösterreich) bzw nur an wenigen Schulen (Tirol) honoriert werde.

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Honorierung im Bereich der Landeskliniken auf die Hälfte reduziert worden.

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung sei die Vorsitzführung in der Prüfungskommission eine gesetzliche Aufgabe, die innerhalb der Hoheitsverwaltung wahrzunehmen sei.

Die Landesregierungen von Niederösterreich und Steiermark stimmten der Empfehlung des RH zu.

- 15.4 Der RH erwiderte, dass nur pflegerelevante Gegenstände zu prüfen waren; die Einheitlichkeit der Ausbildung bleibt auch bei Vorsitzführung durch fachkompetentes Pflegepersonal gewahrt.

Sonstige
Feststellungen

- 16 Sonstige Feststellungen des RH betrafen den Einsatz von Sachverständigen bei der Prüfung von Apotheken sowie die Kontrolle der Blutgebahrung durch die Bezirksverwaltungsbehörden.



Besonderer Teil

Personal

- 17 Im amtsärztlichen und jugendfürsorgeärztlichen Dienst (samt Hilfspersonal) im Amt der Landesregierung (Abteilung 12 – Sanitätswesen) und in den Bezirkshauptmannschaften (Gesundheitsämter) waren 1999 30 Ärzte und 40 Hilfskräfte tätig. Der Personal- und Sachaufwand des Landes betrug dafür 1999 36,2 Mill ATS.

Die Abteilung Gesundheit des Magistrats der Landeshauptstadt Klagenfurt verfügte über rd 40 Bedienstete; hievon waren 11 Ärzte. Im Jahr 1999 beliefen sich die Personalkosten dafür auf 21,6 Mill ATS. Die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats Villach verfügte über 12 Bedienstete (3,5 Amtsarztstellen).

Wahrnehmung der sanitären Aufsicht

- 18.1 Die Bezirksverwaltungsbehörden (Amtsärzte) Kärntens führten die gemäß § 60 KAG vorgeschriebene regelmäßige und umfassende sanitäre Aufsicht in Krankenanstalten — mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Villach — nicht durch. So unterblieb die Durchführung der sanitären Aufsicht auch im Stadtgebiet von Klagenfurt, wo laut Mitteilung der Abteilung Gesundheit des Magistrats 17 Krankenanstalten zu beaufsichtigen gewesen wären. Die Überprüfungen von Amtsärzten erfolgten somit entweder anlassbezogen oder in Vollziehung anderer gesetzlicher Anordnungen (zB Arzneimittel- oder Blutsicherheitsgesetz).

Der Landessanitätsdirektor begründete das Unterbleiben der gesetzlich wahrzunehmenden Aufsicht in den Kärntner Krankenanstalten mit Personalmangel und unzureichender Kenntnis der Amtsärzte bezüglich der Komplexität von Krankenanstalten.

Die Amtsärzte wurden auch für Impfungen eingesetzt und wandten hierfür durchschnittlich 10 % der Arbeitszeit auf. Diese Tätigkeit wurde gesondert vergütet; die Vergütung lag in einem Einzelfall in einem Jahr bei rd 200 000 ATS.

- 18.2 Der RH bemängelte das Unterbleiben einer regelmäßigen sanitären Aufsicht und empfahl dem Land, zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollziehung der sanitären Aufsicht entsprechende Regelungen zu treffen.
- 18.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung habe erst die Beharrlichkeit der Landessanitätsdirektorenkonferenz die Erstellung von Unterlagen zur Änderung der bisherigen Praxis ermöglicht.*
- 18.4 Der RH verwies auf die schon bisher gesetzlich vorgeschriebene kontinuierliche Überwachungstätigkeit.

Jugendfürsorgeärzte 19.1 Die nur im Land Kärnten nach dem zweiten Weltkrieg eingeführten Jugendfürsorgeärzte waren hauptamtlich bei den Bezirkshauptmannschaften tätig und waren mit Schuluntersuchungen in Pflichtschulen, Untersuchungen der Kindergartenkinder sowie Mutter- bzw Elternberatungen beauftragt. Weiters führten sie sozialmedizinische Erhebungen nach dem Kärntner Sozialhilfegesetz 1996 sowie gemeinsam mit den Amtsärzten die Pflegegelduntersuchungen durch und fungierten auch als Vertreter der Amtsärzte.

Jede Bezirkshauptmannschaft verfügte über zumindest einen Amtsarzt. Die Anzahl der Jugendfürsorgeärzte richtete sich nach der Zahl der zu betreuenden Kinder des Bezirks und schwankte zwischen einem und drei je Bezirkshauptmannschaft.

Im Bezirk Villach Land wurde die strenge Trennung der Aufgabengebiete der Jugendfürsorgeärzte und Amtsärzte insoferne nicht aufrecht erhalten, als fachliche und regionale Schwerpunkte gesetzt wurden. Zwischen den Städten Klagenfurt und Villach sowie den sie umgebenden Bezirken bestanden überdies Kooperationen der Ärzte im Bereich der Tuberkulosenüberwachung.

Seit dem Frühjahr 2000 läuft in der Landesverwaltung ein Projekt zur Verwaltungsreform mit der Absicht, die Leistungen der Verwaltung in Produktgruppen bzw Produkten zu definieren. In dieses Projekt wurde auch der amtsärztliche und jugendfürsorgliche Dienst einbezogen.

19.2 Nach Ansicht des RH wäre das Modell des Bezirks Villach Land auch hinsichtlich der Durchführung der sanitären Aufsicht zweckmäßig. Die Zusammenarbeit von Amts- und Jugendfürsorgeärzten sollte auf ganz Kärnten ausgedehnt werden. Die bestehenden Kooperationen könnten auch auf andere Gebiete (zB Drogenbereich) ausgedehnt werden. Es schie-
ne ferner überlegenswert, die Bevölkerung der Verwaltungsbezirke Klagenfurt Land und Villach Land von der jeweiligen Gesundheitsabteilung des Magistrats mitbetreuen zu lassen.

19.3 *Die Landesregierung bewertete das Modell des Bezirks Villach Land ebenfalls positiv. Hinsichtlich der Anregung des RH zur Mitbetreuung wurde bemerkt, dass eine solche Kooperation wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellungen der städtischen Einrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Bezirkshauptmannschaften im ländlichen Raum nur in Teilbereichen möglich sei. Darüber hinaus bestünden auch unterschiedliche personalrechtliche Voraussetzungen.*



Fachaufsicht des Landes

- 20.1 Bei der Landessanitätsdirektion bestand bis 1998 keine Dokumentation über die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht der Amtsärzte der Bezirksverwaltungsbehörden. Die Amtsärzte erhielten auch keine schriftliche Aufforderung zur Durchführung. Nur selten berichteten sie über Mängel. Die Mitteilung einer Amtsärztin über einen erheblichen Mangel in einer Krankenanstalt war trotz ordnungsgemäßer Abfertigung des Geschäftsstückes durch die Bezirksverwaltungsbehörde in der Landessanitätsdirektion nicht auffindbar. Bescheide des Landeshauptmannes zur Mängelbeseitigung wurden nicht erlassen.

Der Landessanitätsdirektor (Leitender Sanitätsbeamter) erhielt auf sein Ersuchen im September 1997 vom damaligen BMAGS eine Interpretation des § 60 KAG über die vorschriftsgemäße Wahrnehmung der sanitären Aufsicht. Im Jahr 1999 erhielt der Landessanitätsdirektor — so wie alle anderen Landessanitätsdirektoren — die schon erwähnte Interpretation gleichen Inhalts.

Der Landessanitätsdirektor nahm erst diese Interpretation zum Anlass, Maßnahmen für eine gesetzeskonforme Vollziehung der sanitären Aufsicht in Form der Erstellung einer Checkliste einzuleiten.

- 20.2 Der RH bemängelte, dass erst die Erläuterung des BMAGS aus 1999 für eine Änderung der Verwaltungspraxis herangezogen worden war, und empfahl, die Bemühungen zur Neugestaltung der sanitären Aufsicht weiterzuführen. Zur Verstärkung der Fachaufsicht empfahl der RH, den vielseitigen Tätigkeitsumfang des Landessanitätsdirektors — der zB außerhalb seines Dienstes auch als schulärztlicher Referent des Landesschulrates für Kärnten teilzeitbeschäftigt war — einzuschränken.

- 20.3 *Die Landesregierung verwies auf die jahrelangen Bemühungen des Landessanitätsdirektors, eine Erläuterung des KAG zu erhalten. Die Erläuterung aus 1997 wäre ohne weitere Hilfe des Bundes nicht den Bezirksverwaltungsbehörden vermittelbar gewesen. Mit den Bezirkshauptmannschaften Villach Land und St Veit an der Glan werde ein Erlasskonzept zur Durchführung der sanitären Aufsicht erarbeitet werden.*

Ferner beabsichtigten die Statutarstädte Klagenfurt und Villach, eigene Kommissionen für die sanitäre Aufsicht einzurichten. Im Übrigen habe der Landessanitätsdirektor seine Nebenbeschäftigung mit Wirksamkeit Ende Juni 2001 gekündigt.

- 20.4 Der RH verwies darauf, dass die uneinheitliche Vollzugspraxis in Kärnten nicht zuletzt auf fehlende Regelungen des Landes über die Durchführung der sanitären Aufsicht zurückzuführen war.

**Verfahrens-
konzentration**

- 21.1 Der RH schlug eine Verfahrenskonzentration von sanitärer Aufsicht und mündlicher Verhandlung bei Bewilligungsverfahren zur Errichtung sowie zum Betrieb von Krankenanstalten vor.

Die Abteilung 14 des Amtes der Landesregierung vermeinte, dass derartige sanitätsbehördliche Verfahren nicht regelmäßig stattfänden. Nur bei größeren Krankenanstalten könnte mit zumindest einem Verfahren im Jahr gerechnet werden, wofür die erforderlichen Amtssachverständigen zur Verfügung stünden. In einer Sonderkrankenanstalt im Bezirk Villach Land werde die Verfahrenskonzentration bereits erprobt.

- 21.2 Der RH empfahl, weitere Erfahrungen über diese Form der behördlichen Verfahrenskonzentration zu sammeln und in die beabsichtigte Neuregelung einfließen zu lassen.
- 21.3 *Die Landesregierung kündigte eine weitere Befassung mit der Angelegenheit an.*

**Besonderer Teil****59**Schluss-
bemerkungen

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die sanitäre Aufsicht wäre neu zu regeln und den Bundesländern zu übertragen.

(2) Die amtsärztliche Tätigkeit wäre auf die Kernaufgaben zu beschränken. Die Gesundheitsreferate sollten der Landessanitätsdirektion direkt unterstellt werden.

(3) Die Ausbildung der Amtsärzte wäre zu vereinheitlichen und die Fortbildung auch mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken durchzuführen.

(4) Das Ausbildungsangebot für Ärzte im Bereich der Hygiene wäre zu erweitern.

(5) Qualitätssicherungsmaßnahmen bei den Krankenanstalten wären zu forcieren. Die Ausführungsgesetzgebung sollte fristgerecht erfolgen.

(6) Die Überwachung der Krankenhausinfektionen sollte verbessert werden.

(7) Die Richtlinien für Länderexpertenkonferenzen wären einzuhalten.

(8) Der Bedeutung des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes wäre durch Aufnahme dieses Berufszweiges in die Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes Rechnung zu tragen.

(9) Das leitende Pflegepersonal wäre mit der Vorsitzführung bei den Prüfungskommissionen für den Gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege zu betrauen.

(10) Das Land Kärnten sollte zur Gewährleistung einer einheitlichen Vollziehung der sanitären Aufsicht entsprechende Regelungen treffen.

(11) Die Zusammenarbeit von Amts- und Jugendfürsorgeärzten sollte auf ganz Kärnten ausgedehnt werden.



Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Klagenfurt

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Stadtwerke
Klagenfurt AG

im Bereich der Stadtwerke Klagenfurt AG, vormals Stadtwerke Klagenfurt

- (1) Erhöhung der Wassergebühr (TB Kärnten 1998 S. 23 Abs 11.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei der Antrag auf eine betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Erhöhung der Wassergebühr im zuständigen politischen Gremium noch nicht eingebracht worden.

- (2) Aktualisierung des Energiekonzepts 1986, klare Abgrenzung der Versorgungsgebiete für Fernwärme und Gas sowie Forcierung des Ausbaues der Gasversorgung vor allem in weniger dicht bebauten Stadtteilen (TB Kärnten 1998 S. 24 f Abs 15).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt gelte für die Abgrenzung der Versorgungsgebiete weiterhin das Energiekonzept 1986. Abnehmer entlang der neuen Nordeinspeisung würden an die Gasleitung angeschlossen werden.

- (3) Durchführung des Vorhabens dezentrale Dampfversorgung im Landeskrankenhaus (TB Kärnten 1998 S. 25 Abs 16.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei dieses Vorhaben wegen weiterer Verzögerungen seitens der Verwaltung des Landeskrankenhauses noch nicht umgesetzt worden.

- (4) Schaffung der Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Einsatz der Wärmepumpe (TB Kärnten 1998 S. 27 Abs 19.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt stünde der erhöhte Einsatz der Wärmepumpe in direktem Zusammenhang mit der Dampfversorgung; dadurch könne das Fernheizkraftwerk seinen Betrieb über die Sommermonate einstellen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Stadtwerke
Klagenfurt AG

im Bereich der Stadtwerke Klagenfurt AG, vormals Stadtwerke Klagenfurt

- (1) Aufrechterhaltung des zentralen Einkaufs unter Beachtung verschiedener Verbesserungsmaßnahmen (TB Kärnten 1998 S. 27 Abs 20.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde der zentrale Einkauf aufrechterhalten werden; er unterliege ständigen Verbesserungsmaßnahmen.

- (2) Neuordnung des Lagerwesens (TB Kärnten 1998 S. 28 Abs 21.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde das Lagerwesen völlig neu strukturiert und organisiert werden.

- (3) Ausarbeitung eines mittelfristigen Personalkonzepts und eines umfassenden Werkstättenkonzepts zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen (TB Kärnten 1998 S. 24 und 29 Abs 13.2 und 22.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde den Anregungen des RH laufend nachgekommen; ein Großteil des natürlichen Personalabgangs werde nicht nachbesetzt werden.

- (4) Verkauf des Bades Saag (TB Kärnten 1998 S. 29 Abs 23.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werden die Bemühungen um den Verkauf des Bades Saag weiterhin betrieben werden.

im Bereich der Stadtwerke Klagenfurt AG, vormals Klagenfurter Stadtwerke–Verkehrsbetriebe (Stadtwerke)

- (5) Klare Trennung zwischen der politischen Verantwortung der Stadt (strategische Grundsatzentscheidungen) und der wirtschaftlichen Verantwortung (operative Geschäftsführung) der Unternehmungsführung der Stadtwerke (WB 1996/7 Stadtwerke Klagenfurt Abs 3.3, zuletzt TB Kärnten 1998 S. 11 Abs 3).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei mit der Umwandlung der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2000 die Basis für eine Trennung der Verantwortungsbereiche geschaffen worden.



- (6) Erarbeitung eines "kaufmännischen Grundleistungsmodells" für den Autobusbetrieb. Damit soll aus eigener Wirtschaftskraft ein bestimmter verkehrsmäßiger Leistungsumfang erbracht werden. Darüber hinausgehende — vor allem von außen veranlasste gemeinwirtschaftliche — Leistungen wären nach dem kostendeckenden Bestellerprinzip durchzuführen (WB 1996/7 Stadtwerke Klagenfurt Abs 3.6, zuletzt TB Kärnten 1998 S. 12 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei die nunmehr IT-unterstützte Kostenrechnung der Stadtwerke als wichtige Voraussetzung für ein Grundleistungsmodell anzusehen.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Stadtwerke
Klagenfurt AG

im Bereich der Stadtwerke Klagenfurt AG, vormals Stadtwerke Klagenfurt

- (1) Erneute Befassung mit der künftigen Unternehmungsstrategie im Sinne eines zukunftsorientierten Managements und Änderung der Rechtsform in eine Aktiengesellschaft (TB Kärnten 1998 S. 18 und 19 Abs 2.2 und 4.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt bestünde über die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke in eine Aktiengesellschaft ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 30. Mai 2000. Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats habe am 29. August 2000 stattgefunden.

- (2) Rechtliche Prüfung der Grundsatzvereinbarung über die Telekabel Klagenfurt GesmbH vor Gründung der Citykom Austria GesmbH (TB Kärnten 1998 S. 20 Abs 5.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei dieses Problem nach einer genauen rechtlichen Prüfung nicht mehr existent.

- (3) Reform des Stromtarifsystems (TB Kärnten 1998 S. 23 Abs 10.2).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei das neue Stromtarifsystem mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten.

im Bereich der Stadtwerke Klagenfurt AG, vormals Klagenfurter Stadtwerke–Verkehrsbetriebe (Stadtwerke)

- (4) Beseitigung der technischen und personellen Überkapazitäten der Werkstätten (WB 1996/7 Stadtwerke Klagenfurt Abs 3.14, zuletzt TB Kärnten 1998 S. 13 Abs 6).

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt seien im Werkstättenbereich keine Überkapazitäten mehr gegeben.



Prüfungsergebnis

Teilgebiete der Gebarung

Kurzfassung

Die Entwicklung des ordentlichen Haushalts in den Jahren 1996 bis 1999 ließ seine Belastung bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit erkennen. Im außerordentlichen Haushalt stieg der Fremdmittelanteil an der Finanzierung der Vorhaben von 58 % (1996) auf 73 % (1999). Die Landeshauptstadt sollte zur Abwendung einer sich abzeichnenden Überschuldung alle Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation konsequent aufgreifen.

Verschiedene Vorschläge des Kontrollamtes zur Verbesserung der Budgetsituation der Landeshauptstadt Klagenfurt wurden nicht umgesetzt. Die bereits begonnene Zusammenführung der Organisationseinheiten des Magistrats sollte gezielt fortgesetzt werden. Ein mittelfristiges Personalkonzept sollte zudem Aufschluss über das bei den einzelnen Organisationseinheiten vorhandene Einsparungspotenzial geben.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt konnte die Erhöhung der Personalausgaben zwar in Grenzen halten; ihre Verminderung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erschiene aber zweckmäßig.

Durch die Beibehaltung des Kategoriemietzinses bei der Neuvermietung von städtischen Wohnungen verzichtete die Landeshauptstadt Klagenfurt seit 1994 auf ein Einnahmenvolumen von 60 Mill. ATS. Der Ende des Jahres 1994 begonnene Verkauf städtischer Mietwohnungen ging nur schleppend voran. Zudem lagen die erzielten Preise rund ein Drittel unter jenen Werten, die in einem einschlägigen Preisspiegel für einfache, in mäßiger Lage gelegene Wohnungen in Klagenfurt angegeben waren.

Die Auslagerung der Wohnungsverwaltung an private Unternehmen würde neben einer Kostenersparnis eine Absenkung des Personalstandes der Landeshauptstadt Klagenfurt ermöglichen.

Zersplitterte und unübersichtliche Zuständigkeiten bei der Verwaltung des städtischen Hausbesitzes behinderten die Ausschöpfung der bestehenden Rationalisierungspotenziale. Die Landeshauptstadt Klagenfurt unternahm bisher nur unzureichende Schritte zur Verringerung ihres Mietaufwands. Sie wendete auch in den letzten Jahren beträchtliche Mittel für den Ankauf von Liegenschaften auf, aus denen sie praktisch keinen Nutzen ziehen konnte, weil sie ihre Verwertung nicht gezielt verfolgte bzw. sich diese als schwierig erwies.

Wesentliche Teile der Entscheidungsgrundlagen über die Errichtung des Veranstaltungszentrums Klagenfurt waren bereits sieben bis neun Jahre alt und bedurften einer Überarbeitung. Grundsätzlich sollte die Errichtung des Veranstaltungszentrums erst bei einer deutlich verbesserten Haushaltslage der Landeshauptstadt oder bei einer wesentlichen Mitfinanzierung durch andere Institutionen (Bund, Land, Umlandgemeinden) weiter verfolgt werden.

Mangels ausreichender Planung erwiesen sich verschiedene Auftragsvergaben im Bereich des Hochbaus als unzweckmäßig und entsprachen zum Teil nicht den Vorgaben des Vergaberechts. Durch den beeinträchtigten Wettbewerb der Bieter ergaben sich Mehrausgaben.

Die für den Straßenbau in den letzten Jahren bereitgestellten Mittel waren äußerst knapp bemessen und stellten nach Ansicht des RH bereits den effizienten Einsatz des für den Straßenbau beschäftigten Personals der Landeshauptstadt Klagenfurt in Frage. Um Wirtschaftlichkeitsvergleiche zu ermöglichen, wäre die vorhandene Kostenrechnung um eine Kostenträgerrechnung zu erweitern.

Der Jahresbauvertrag für die Straßenbau- und Künetteninstandsetzungen diene der Durchführung aller von der Landeshauptstadt zu beauftragenden Straßenbauarbeiten. Er sollte nur bei Bauvorhaben herangezogen werden, die ihrer Größenordnung nach den Grenzwert für ein Verhandlungsverfahren nicht überschreiten. Die Vertragsdauer und das Auftragsvolumen des im Jahr 1998 abgeschlossenen Jahresbauvertrages wurden erheblich überschritten. Der RH schätzte das Einsparungspotenzial bei der Auftragssumme des Jahresbauvertrages 1998 in der Größenordnung von rd 5 Mill ATS. Infolge mangelnder Koordination im Magistrat entstanden vermeidbare Aufwendungen.

Das Konzept für die Anstrahlung von architektonisch wertvollen Objekten der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre nach Ansicht des RH im Rahmen eines Wettbewerbs zu erarbeiten gewesen.



Kenndaten der Landeshauptstadt Klagenfurt					
Rechtsgrundlage	Klagenfurter Stadtrecht, LGBl Nr 70/1998				
Einwohner laut Volkszählung 1991	89 415				
Gemeindegebiet	12 007 ha				
Gebarungsentwicklung	1996	1997	1998	1999	2000
	in Mill ATS				
Ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	2 308,0	2 460,5	2 537,3	2 526,0	2 563,5
Ausgaben	2 308,0	2 460,5	2 537,3	2 526,0	2 563,5
Außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	271,6	311,5	231,2	276,8	194,6
Ausgaben	319,8	251,5	256,4	281,6	274,3
"Maastricht"-Ergebnis	- 118,4	- 37,3	- 91,9	- 51,7	- 33,6
"Maastricht"-Schuldenstand	639,3	649,8	649,3	679,0	693,6
	Anzahl				
Besoldete Mitarbeiter	1 559	1 558	1 623	1 592	1 572

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 2000 Teilgebiete der Gebarung der Landeshauptstadt Klagenfurt. Prüfungsschwerpunkte waren neben der finanziellen Lage das Bau- und Liegenschaftswesen sowie Maßnahmen der Verwaltungsreform. Die letzte umfassende Gebarungsüberprüfung erfolgte im Jahr 1996.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt gab zu dem im März 2001 übermittelten Prüfungsergebnis im Juni 2001 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2001.

Gemeindehaushalt

Ordentlicher
Haushalt

- 2.1 Die im ordentlichen Haushalt erzielte freie Finanzspitze — Manövrier-
masse, welche im Wesentlichen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben
sowie zur teilweisen Bedeckung der Folgekosten neuer Investitionen
verwendet werden kann — verschlechterte sich von 87,7 Mill ATS (1996)
auf 40,0 Mill ATS (1999). Die Gebührenhaushalte leisteten positive
Beiträge zur freien Finanzspitze. Die Ergebnisse des ordentlichen Haus-
halts ohne Gebührenhaushalte ("Allgemeiner Haushalt") waren hingegen
seit 1997 negativ.

Die in der Finanzwissenschaft als öffentliches Sparen bezeichnete Kenn-
größe über jene Finanzmittel, die nach der Saldierung der laufenden Ein-
nahmen und Ausgaben noch für Zwecke der Vermögensgebarung (zB In-
vestitionen) und für Finanztransaktionen (zB Schuldentilgung) eingesetzt
werden können, ging von 363 Mill ATS (1996) auf 264 Mill ATS (1999)
zurück.

- 2.2 Der in den Jahren 1996 bis 1999 sowohl bei der freien Finanzspitze als
auch beim öffentlichen Sparen eingetretene Rückgang ließ erkennen, dass
der ordentliche Haushalt bis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit be-
lastet war. Der Zuschussbedarf des Allgemeinen Haushalts bewirkte eine
zunehmende Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums der
Landeshauptstadt.

Es wären daher der ordentliche Haushalt nach Einsparungspotenzialen zu
durchleuchten und bestehende Möglichkeiten zur Schaffung von Mehr-
einnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich nachhaltig sicherzu-
stellen. Der RH erinnerte auch an seine im WB 1997/4 Landeshauptstadt
Klagenfurt bzw TB Klagenfurt 1996 jeweils unter Abs 14 angeführte
Empfehlung, den Bedarf für die weitere Beibehaltung des defizitären
Schlachthofes zu untersuchen und gegebenenfalls seinen Verkauf zu ver-
anlassen. Er legte überdies nahe, die Ausgaben für Geldsubventionen zu
verringern.

- 2.3 *Die Landeshauptstadt Klagenfurt verwies in ihrer Stellungnahme auf die mit Be-
schluss des Stadtsenates vom 1. Februar 2000 eingerichtete Arbeitsgruppe, deren
Aufgabenstellung es sei, bei den Fixkosten ein Einsparungspotenzial von 4 % zu
erarbeiten.*

*Für den auf Beamtenenebene zu erstellenden Entwurf des Voranschlags 2002 habe
der Bürgermeister überdies alle Abteilungen aufgefordert, ihre Ausgaben in Summe
um 8 % unter den Vorjahreswerten zu halten. Zudem hätten die Geldsubventionen
im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr bereits um 4 Mill ATS verringert und der
Schlachthof im Mai 2001 verpachtet werden können.*



Gemeindehaushalt

69

- Außerordentlicher Haushalt
- 3.1 Die Ausgabenschwerpunkte lagen im außerordentlichen Haushalt im Bereich der baulichen Investitionen. Der Fremdmittelanteil an der Finanzierung der Vorhaben stieg von 58 % (1996) auf 73 % (1999).
- 3.2 Der RH sah das Ansteigen der Fremdfinanzierung im Zusammenhang mit dem Rückgang des öffentlichen Sparens. Er empfahl, bei Planung künftiger Investitionen die Entwicklung des Fremdmittelanteils zu beachten.
- 3.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei der Fremdmittelanteil im Jahr 2000 auf 42 % zurückgegangen.*
- Verschuldung
- 4.1 Der Umfang der Finanz- und Verwaltungsschulden, Leasingverpflichtungen sowie inneren Anleihen* stieg von 2 825 Mill ATS (1996) um 6 % auf 2 987 Mill ATS (1999). Der mittelfristige Finanzplan zeigte für die Jahre 2001 bis 2003 einen jährlichen Ausgabenüberhang (negative freie Finanzspitze) von – 144 Mill ATS bis – 147 Mill ATS.
- *Die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln der Landeshauptstadt, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln.
- 4.2 Nach Ansicht des RH sollte die Landeshauptstadt Klagenfurt zur Abwendung einer sich abzeichnenden Überschuldung alle sinnvoll vertretbaren Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation — und zwar sowohl ausgaben- als auch einnahmenseitig (insbesondere bei den Gebührenhaushalten) — konsequent aufgreifen.
- Kontrollamt
- 5.1 Prüfungsberichte des Kontrollamtes enthielten Vorschläge zur Verbesserung der Budgetsituation der Landeshauptstadt Klagenfurt. So zeigte das Kontrollamt 1996 in einem Bericht über das Altersheim und die Bürgerheime ein Einsparungspotenzial von über 2 Mill ATS im Jahr auf. Dieses war bis September 2000 noch weitgehend ungenützt.
- 5.2 Der RH gelangte zur Auffassung, dass die vom Kontrollamt erstatteten Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse durch die zuständigen Stellen des Magistrats mit mehr Nachdruck zu verfolgen wären. In den vom Kontrollamt vorzulegenden Jahresberichten sollten auch seine wesentlichen unerledigten Empfehlungen ausgewiesen werden.

Bestell- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Im Magistrat bestellten zahlreiche Abteilungen und Dienststellen selbstständig ihren Bedarf an Sachgütern und Dienstleistungen. Sie verwendeten dabei unterschiedliche, zum Teil historisch gewachsene und auf den Lieferantenkreis abgestimmte bzw von diesem übernommene Bestell- und Zahlungsbedingungen. Einheitliche Skontovereinbarungen gab es nicht.

Im Jahr 1999 erreichten die für einen Skontoabzug grundsätzlich in Betracht kommenden Zahlungen eine Höhe von 620 Mill ATS. Tatsächliche Skontoabzüge erfolgten bei einem Rechnungswert von 122 Mill ATS.

- 6.2 Die Landeshauptstadt Klagenfurt sollte die Aufträge an private Auftragnehmer möglichst auf der Grundlage einheitlicher Bestell- und Zahlungsbedingungen vergeben. Dadurch müsste es möglich sein, den Wert der vorgenommenen Skontoabzüge zu verdoppeln, woraus sich ein jährliches Einsparungspotenzial von 2 Mill ATS ergeben würde.
- 6.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde sie auf der Grundlage einer Erhebung über die besten, im Magistrat üblichen Zahlungsbedingungen ein einheitliches Bestellformular ausarbeiten. Das vom RH angeführte Einsparungspotenzial von 2 Mill ATS hinterfragte sie jedoch kritisch, weil sie branchenspezifisch einen lückenlosen Skontoabzug nicht für möglich hielt.*
- 6.4 Der RH erwiderte, er habe nicht einen lückenlosen Skontoabzug empfohlen, sondern erwartet, dass zumindest bei einem Drittel der Lieferantrechnungen ein Skontoabzug möglich wäre.

Weitere Feststellungen

- 7 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen das Finanzschuldenmanagement, die Rücklagen und das "Maastricht"-Ergebnis.

Magistratsreform

Personal

- 8.1 Die Leistungen für das aktive Personal stiegen von 728,4 Mill ATS (1996) um 11,1 % auf 809,3 Mill ATS (1999); die Sachausgaben (ordentlicher Haushalt) hingegen nur um 9,7 % (1999: 1 303,5 Mill ATS). Die Landeshauptstadt Klagenfurt verminderte erst 2000 den besoldeten Mitarbeiterstand gegenüber dem Vorjahr um 20, dieser lag aber noch immer um 14 über dem Wert von 1997.

Die Aussagekraft der Planstellenzahlen in den Rechnungsabschlüssen war beeinträchtigt, weil Beschäftigungsverhältnisse von Teilzeitkräften voll zählten und nicht auf Vollbeschäftigungsäquivalente umgerechnet waren.

- 8.2 Die Landeshauptstadt konnte bei den Personalausgaben eine Erhöhung zwar in Grenzen halten; ihre Verminderung als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erschiene aber zweckmäßig. Der RH empfahl daher ein planmäßiges Vorgehen für weitergehende strukturelle Maßnahmen, wie die Zusammenlegung von Organisationseinheiten sowie Ausgliederungen und Privatisierungen geeigneter Einrichtungen. Überdies sollten die Planstellen bzw die in Besoldung stehenden Personen auf Vollbeschäftigungsäquivalente umgerechnet werden, um die Entwicklung des Personalstandes besser beurteilen zu können.



- 8.3 *In ihrer Stellungnahme erklärte die Landeshauptstadt Klagenfurt die Steigerung der Personalausgaben unter anderem mit der Abschaffung der Pragmatisierungen und den dadurch gegebenen höheren Dienstgeberbeiträgen für Vertragsbedienstete. Durch diese Maßnahme hätte der Pensionsaufwand für die Beamten gesenkt werden können. Bei Zusammenfassung von Aktivitäts- und Pensionsaufwand verringere sich der Steigerungsprozentsatz auf 9,1 %.*

Die Landeshauptstadt bemühe sich zudem, die Organisationsstruktur laufend zu ändern, insbesondere Organisationseinheiten zusammenzulegen. Im Sinne einer günstigen Entwicklung des Personalaufwands werde sie bei Nachbesetzungen mit größter Umsicht vorgehen. Auch sagte sie zu, im Stellenplan 2002 Vollbeschäftigungsäquivalente auszuweisen.

Geschäftsverteilung

- 9.1 Um die Fach-, Organisations- und Ressourcenverantwortung zu verbessern, empfahl der RH im WB 1997/4 Landeshauptstadt Klagenfurt bzw TB Klagenfurt 1996 unter Abs 17, die 43 dem Magistratsdirektor unmittelbar unterstellten Abteilungen zu größeren Organisationseinheiten zusammenzulegen. Die Landeshauptstadt Klagenfurt ließ die Organisationsstruktur bis 1999 nahezu unverändert. Mit 1. Jänner 2000 bestanden noch 31 Abteilungen.
- 9.2 Der RH empfahl, die Zusammenführung der Organisationseinheiten gezielt und verstärkt fortzusetzen.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt stehe eine Neuorganisation durch Zusammenführung von Organisationseinheiten unmittelbar bevor.*

Weitere Feststellungen

- 10 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Erstellung eines mittelfristigen Personalentwicklungskonzepts, welches Aufschluss über das bei den einzelnen Organisationseinheiten vorhandene Einsparungspotenzial geben sollte.

Steuerungs- und Führungsinstrumente

Kosten- und Leistungsrechnung

- 11.1 Die Kostenrechnung zeigte beträchtliche Kostenunterdeckungen bei der Müll- und Fäkalienabfuhr sowie der Abwasserentsorgung auf. Die Entgelte der Entsorgungseinrichtungen waren zum Teil seit 1992 nicht mehr angepasst worden. Laut den Beschlüssen des Gemeinderates aus dem Jahr 1997, mit denen für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit entsprechende Statuten erlassen wurden, ist die Abwasser- und Müllbeseitigung jedoch kostendeckend zu führen.
- 11.2 Der RH empfahl, die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung verstärkt zur Entscheidungsfindung über Gebührensatzungen im Entsorgungsbereich heran zu ziehen. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Situation der Landeshauptstadt bestand nach seiner Auffassung rascher Handlungsbedarf.
- 11.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 eine Erhöhung der Gebühren und Entgelte des Entsorgungsbereichs erfolgt.*

Controlling

- 12.1 Im Jahr 1997 legte das Kontrollamt der Landeshauptstadt Klagenfurt einen Prüfbericht betreffend die Abteilung Park und Grünanlagen vor. Ziel des Prüfungsauftrages war es, die Erhebungsergebnisse als Grundlage zur Einführung einer controllingsorientierten Unternehmensführung zu nützen. Unabhängig von den geleisteten Vorarbeiten durch das Kontrollamt beauftragte die Landeshauptstadt Klagenfurt Anfang 1997 einen externen Berater mit der Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung bei der Abteilung Park und Grünanlagen.

Im Bereich der Park- und Grünanlagen stiegen die Ausgaben und der Abgang von 1996 bis 1999 um rd 10 %, die Personalausgaben um rd 11,7 %. Der Voranschlag 2000 wies einen Zuschussbedarf von 75 Mill ATS aus.

- 12.2 Das bereits seit mehreren Jahren von der Landeshauptstadt angestrebte Ziel einer nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführten Abteilung Park- und Grünanlagen war noch nicht verwirklicht. Der RH empfahl, möglichst rasch ein Controllingssystem zur Steuerung der Produktions- und Arbeitsabläufe einzusetzen.
- 12.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt habe sie bereits erste Schritte gesetzt, die Abteilung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu führen.*

Städtische Wohnungen

Vermietung

- 13.1 Seit 1994 gestattete das MRG, für Wohnungen einen Richtwertmietzins¹ bzw einen angemessenen oder freien Mietzins zu vereinbaren. Entsprechende Anträge der zuständigen Magistratsabteilung, die neue Rechtslage zu nutzen, wurden im Gemeinderat nicht behandelt.
- 13.2 Der RH errechnete, dass die Landeshauptstadt durch die Beibehaltung des Kategoriemietzinses² bei der Neuvermietung von städtischen Wohnungen von 1994 bis zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung auf ein Einnahmenvolumen von 60 Mill ATS verzichtete. Er empfahl, Neuvermietungen von Wohnungen unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Möglichkeiten vorzunehmen und finanzielle Mehrbelastungen bedürftiger Mieter durch Mietzinsbeihilfen abzudecken.
- 13.3 *Die Landeshauptstadt Klagenfurt verwies auf die überwiegend sozial schwache Mieterstruktur in den städtischen Wohnungen, weswegen sie auf die Vereinbarung eines angemessenen oder gar freien Mietzinses verzichte.*



Städtische Wohnungen

73

- Verkauf
- 14.1 Im Jahr 1994 startete die Landeshauptstadt Klagenfurt ein Projekt zum Abverkauf städtischer Wohnungen, um verstärkt Geldmittel für die Erhaltung und Neubeschaffung städtischer Wohnungen bereit stellen zu können. Die Wohnungen wurden nur dem jeweiligen Hauptmieter zum Kauf angeboten. Von 197 Wohnungen konnten lediglich 43 verkauft werden. Der daraus erzielte Erlös betrug 18,2 Mill ATS.
- 14.2 Die mit dem Wohnungsverkauf verfolgten Ziele wurden nur in Ansätzen erreicht. Nach Ansicht des RH wären die Wohnungen bei mangelndem Kaufinteresse des Hauptmieters öffentlich zum Kauf auszuschreiben gewesen. Auch hätte der Verkauf einer gesamten Wohnanlage ins Auge gefasst werden können.
- 14.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde derzeit die Möglichkeit diskutiert, dem gesamten Wohnungsmarkt die Möglichkeit des Erwerbs städtischer Wohnungen zu eröffnen. Die kündigungsgeschützten Mietverhältnisse würden sich allerdings dämpfend auf den Interessentenkreis und die Verkaufserlöse auswirken.*
- Schätzung der Verkehrswerte
- 15.1 Die Schätzung der Verkehrswerte der für den Verkauf vorgesehenen städtischen Wohnungen lag rund ein Drittel unter jenen Werten, die im Immobilien-Preisspiegel der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhandler für einfache, in mäßiger Lage gelegene Wohnungen in Klagenfurt angegeben waren. Hingegen wiesen die verkauften oder noch zu verkaufenden städtischen Wohnungen eine höher zu bewertende Wohnqualität auf. Ein zur Veräußerung vorgesehenes Objekt wurde zudem noch generalsaniert.
- 15.2 Der RH empfahl eine den Marktbedingungen gerecht werdende Feststellung der Verkehrswerte, worin auch von der Stadtverwaltung getragene Sanierungskosten zu berücksichtigen wären.
- Verwaltung
- 16.1 Die Landeshauptstadt Klagenfurt verwaltete die städtischen Wohnungen grundsätzlich selbst. Die Auswertung der Kostenrechnung aus dem Jahr 1998 ergab hierfür einen Aufwand von 35,74 ATS je m² Nutzfläche. Privaten Unternehmungen war lediglich die Verwaltung jener Objekte übertragen, in denen Wohnungseigentum begründet wurde. Die Vergütungen lagen zwischen dem gesetzlich festgesetzten Verwaltungskostenpauschale von derzeit 34,50 ATS und 20,72 ATS je m² Nutzfläche.
- 16.2 Der RH empfahl eine Neustrukturierung der städtischen Wohnhausverwaltung durch Auslagerung dieser Aufgabe an private Hausverwaltungen, weil damit eine gezielte Absenkung des Personalstandes der Landeshauptstadt Klagenfurt verbunden sein sollte. Er sah weitere finanzielle Vorteile bei den unter dem Verwaltungskostenpauschale des MRG liegenden Vergütungen an die privaten Unternehmungen. Jedoch sollte die Wohnungszuweisung weiterhin im Einflussbereich der Landeshauptstadt liegen.

- 16.3 *Die Landeshauptstadt Klagenfurt verwies in ihrer Stellungnahme auf den Einnahmefall von 7 Mill ATS aus den Verwaltungskosten, den sie bei Auslagerung der Wohnungsverwaltung hinnehmen müsste. Zudem war sie der Meinung, der Personalaufwand für die Kontrolle der Aufgabenerledigung durch die privaten Anbieter wäre ebenso hoch, wie bei eigenständiger Durchführung der Verwaltungstätigkeit. Zusätzlich sah sie das unmittelbare und intensive Bürgerservice mangels besonderer sozialer Rücksichten bei den Entscheidungen der privaten Hausverwalter gefährdet.*
- 16.4 Der RH entgegnete, eine Kontrolltätigkeit, die einen Aufwand wie die Leistungserstellung selbst verursacht, wäre generell als unwirtschaftlich zu beurteilen und sollte auch von der Landeshauptstadt Klagenfurt nicht akzeptiert werden. Er halte die Absenkung der Verwaltungskosten daher nach wie vor für notwendig und die Auslagerung des Bereichs der Wohnungsverwaltung als zielführende Maßnahme.

Weitere Feststellungen

- 17 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen Kündigungsverfahren bei städtischen Wohnungen und die bisher kostenlose Errichtung von Verkaufsverträgen für städtische Wohnungen.

Besitzverwaltung

Städtischer Hausbesitz

- 18.1 Der städtische Hausbesitz (städtische Amtshäuser) wurde von 15 Abteilungen des Magistrats verwaltet, wobei die Verwaltungszuständigkeiten noch weitere Zersplitterungen erfuhren, wenn Objekte teilweise vermietet waren. Erhebungen des RH zeigten, dass die Abteilungen teilweise keine Aussagen über die Größe des von ihnen genutzten Raumbestandes treffen konnten.

Die Bezahlung der Betriebskosten oblag generell der Abteilung Wohnungen, Besitzverwaltung. Eine nähere Prüfung der Abrechnungen war ihr dabei nur bei den von ihr selbst verwalteten Objekten möglich. Bei den übrigen war ein Zusammenwirken mit anderen Organisationseinheiten notwendig. Dadurch blieben Betriebskostensteigerungen oftmals ungeklärt.

- 18.2 Die unübersichtlichen Zuständigkeiten behinderten die Ausschöpfung bestehender Rationalisierungspotenziale. Eine Konzentration der Verwaltung für die Amtsräume und die Auflösung paralleler Organisationsstrukturen wäre zweckmäßig. Mittelfristig sollte auch die Verwaltung der städtischen Amtshäuser durch private Unternehmungen ins Auge gefasst werden.
- 18.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre die Auslagerung der Verwaltung der städtischen Amtshäuser mit weiteren Kosten für die Stadt verbunden.*
- 18.4 Der RH erwiderte, die Ausgaben für die Auslagerung sollten nach seinen Erfahrungen jedenfalls aus den zu erzielenden Einsparungen beim Personalaufwand abzudecken sein. Bei Beauftragung privater Unternehmungen mit der Verwaltung einiger Amtsgebäude lägen der Landeshauptstadt zudem noch Kostengrößen der Privatwirtschaft vor, an denen die Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung durch eigenes Personal zu messen wäre.



- Anmietungen
- 19.1 Der Gesamtaufwand für die von der Landeshauptstadt Klagenfurt 1999 zur Unterbringung städtischer Einrichtungen angemieteten Nutzflächen (insgesamt 5 990 m²) betrug 5,6 Mill ATS. Davon entfielen allein auf den Stützpunkt der Abteilung Park- und Grünanlagen mehr als 1,2 Mill ATS.
- Im November 1995 erwarb die Landeshauptstadt Klagenfurt ein Grundstück in der Reichenbergerstraße. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren von den darauf befindlichen Objekten der sanierungsbedürftige Bürotrakt im Ausmaß von rd 1 160 m² weitestgehend ungenutzt und das Garagenobjekt an die Bewohner der angeschlossenen Wohnanlage zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen vermietet.
- 19.2 Die Landeshauptstadt unternahm bisher nur unzureichende Schritte zur Verringerung ihres Mietaufwands. Der seit mehr als vier Jahren vorhandene Bürotrakt wäre für städtische Belange wirtschaftlich zu nutzen gewesen, weil seine Instandsetzung durch mögliche Einsparungen an Mietzahlungen bald amortisiert und städtisches Vermögen aufgebaut worden wäre.
- Unabhängig davon hätte die Verlegung des Stützpunkts der Abteilung Park- und Grünanlagen in das Garagenobjekt einen jährlichen Mietaufwand von 1 Mill ATS erspart. Der RH empfahl die umgehende Ausarbeitung eines Konzepts zur kostensparenden Unterbringung der Dienststellen des Magistrates samt umfassender Bedarfserhebung.
- 19.3 *Die Landeshauptstadt Klagenfurt verwies auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur umfassenden Neustrukturierung des Raumprogramms für den Magistrat und teilte überdies mit, dass durch die Auflassung angemieteter Räume ein Mietaufwand von rd 0,7 Mill ATS jährlich eingespart werde.*
- Schloss Emmersdorf
- 20.1 Im Jahr 1979 kaufte die Landeshauptstadt Klagenfurt das Schloss Emmersdorf mit insgesamt 187 ha land- und forstwirtschaftlichen Flächen zum Preis von 35 Mill ATS. Das Schlossgebäude war beim Ankauf auf 1,5 Mill ATS geschätzt worden. In der Folge verfiel es mangels entsprechender Nutzung und wegen unterlassener Erhaltungsmaßnahmen. Ein Interessent schätzte 1997 die Restaurierungskosten auf 35 bis 40 Mill ATS, die Abbruchkosten auf 2,3 Mill ATS. Nach einer öffentlichen Ausschreibung verkaufte die Landeshauptstadt Klagenfurt Mitte 1997 das Schloss und 6 200 m² Grundfläche für 2,5 Mill ATS.
- 20.2 Der RH bemerkte kritisch, dass die Landeshauptstadt das Schloss nahezu 20 Jahre lang zum Abbruchobjekt verfallen ließ. Er empfahl, die noch im städtischen Eigentum befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, gegebenenfalls nach Umwidmung zu Baugründen, möglichst rasch zu verwerten.
- 20.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt sei das Schloss seit dem Erwerb immer wieder Grundlage von Planungen für Großprojekte seriöser Bewerber gewesen; es wäre jedoch nie zu einer Realisierung eines Projekts gekommen. Der Gemeinderat habe noch im Dezember 2000 eine Umwidmung von 17,5 ha in Bauland beschlossen, die Genehmigung des Landes Kärnten stehe noch aus.*

- Technologiezentrum
- 21.1 Im Jahr 1995 erwarb die Landeshauptstadt Klagenfurt um 53,6 Mill ATS eine Liegenschaft in der Größe von rd 4,7 ha, wovon rd 3 ha unbebaute Flächen als Industriegebiet gewidmet waren. Dem Stadtsenat gegenüber wurde der Ankauf insbesondere durch die Möglichkeit von Betriebsansiedlungen begründet. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Industriegebiet jedoch noch ungenützt.
- Der Kaufpreis war in drei jährlichen Teilzahlungen zu entrichten. Durch eine Vereinbarung der Verzinsung ab Stadtsenatsbeschluss (24. Jänner 1995) fielen bis zum Vertragsabschluss (November 1995) Zinsen von 1,8 Mill ATS an. Aus der Ratenvereinbarung ergab sich darüber hinaus noch eine Belastung von 3,4 Mill ATS.
- 21.2 In Anbetracht des hohen Kapitaleinsatzes von nahezu 60 Mill ATS empfahl der RH, sich verstärkt um eine angemessene Nutzung der Liegenschaft zu bemühen. Die Verzinsung des Kaufpreises bereits ab Stadtsenatsbeschluss wäre nicht zwingend gewesen, weil die darin ausgesprochene Zustimmung zum Grundstückserwerb eine einseitige und unverbindliche Absichtserklärung darstellte. Der RH legte nahe, bereits im Vorfeld künftiger Verhandlungen über Liegenschaftsankäufe derartige Vereinbarungen grundsätzlich nicht zu akzeptieren.
- 21.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt sei das Bauland–Leichtindustriegebiet bereits mehreren Unternehmungen angeboten worden, ein Verkauf jedoch bis heute nicht zustande gekommen. Die Verzinsung habe sie deshalb akzeptiert, weil die Verkaufsverhandlungen bis zum tatsächlichen Ankauf drei Jahre dauerten, die Kaufpreisforderung heruntergehandelt werden konnte und die Verzinsung seit dem Stadtsenatsbeschluss kaum die Hälfte einer Indexsicherung gekostet habe.*
- 21.4 Der RH erwiderte, die Stellungnahme bekräftigte seine Ansicht, dass der Ankauf des schwer verwertbaren Areals eher der Interessenlage der Verkäuferin diene, weshalb die vereinbarte Verzinsung des Kaufpreises für die Stadtverwaltung unvorteilhaft gewesen wäre.



Besitzverwaltung

77

- Restaurant
- 22.1 Nach jahrelangen Verhandlungen erwarb die Landeshauptstadt Klagenfurt Ende 1999 das Eigentum an einem ehemaligen Restaurant um 8,5 Mill ATS. Zusätzlich zum Kaufpreis verpflichtete sich die Landeshauptstadt, von den Kosten der anstehenden Dachsanierung rd 900 000 ATS zu übernehmen. Der weitere Sanierungsaufwand war nicht abzuschätzen, weil das Objekt sich in einem weitgehend verwüsteten Zustand befand. Bis zum Ende der Gebärungsüberprüfung wurde weder der ursprüngliche Plan, ein Gemeindezentrum einzurichten, weiter verfolgt, noch war eine andere Verwendung in Aussicht genommen.
- 22.2 Da die Abteilung Hochbau schon 1993 den Wert der Liegenschaft wegen der hohen Investitionskosten auf nicht mehr als 7 Mill ATS schätzte, war aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterung des Bauzustandes die Erhöhung des Kaufpreises auf 8,5 Mill ATS nach Auffassung des RH nicht angebracht. Er empfahl, unverzüglich eine Entscheidung über die Zweckbestimmung des Kaufobjekts herbeizuführen. Gegebenenfalls sollten Verkaufsanstrengungen unternommen werden.
- 22.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde derzeit diskutiert, ein Gemeindezentrum oder alternativ ein Jugendzentrum zu errichten.*
- Bad Saag
- 23.1 Die Landeshauptstadt Klagenfurt erwarb 1994 und 1996 um rd 32 Mill ATS am Wörther See gelegene Grundstücke im Ausmaß von rd 11 700 m² mit den darauf befindlichen Betriebsgebäuden des Bades Saag.
- 23.2 Der RH verwies auf seine im TB Kärnten 1998 bzw NTB Klagenfurt 1998 im Hinblick auf die Stadtwerke Klagenfurt getätigte Empfehlung, den Verkauf der Liegenschaft samt den darauf befindlichen Betriebsgebäuden anzustreben, weil ein hoher Investitionsbedarf bestand und ein positives finanzielles Ergebnis kaum zu erwarten war. In Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der Landeshauptstadt Klagenfurt wies der RH neuerlich auf das aus seiner Sicht noch ungelöste Problem ihres Eigentums an dem etwa 20 km vom Stadtgebiet entfernten Seebad hin. Er empfahl, die Suche nach einem Käufer der Liegenschaft mit Nachdruck zu betreiben.
- 23.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt wurde das Bad österreichweit zum Verkauf ausgeschrieben, es langten aber keine Angebote ein. Seither liefen intensive Verhandlungen mit dem Land Kärnten.*

Weitere Feststellungen

24 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

(1) den Ankauf von Liegenschaften nur nach eingehender Prüfung ihrer Verwertbarkeit und der Folgekosten;

(2) den Erwerb einer Liegenschaft in der Rosenbergstraße für Wohnbauzwecke.

Veranstaltungszentrum

Projektziel und –entwicklung

25.1 Seit etwa 20 Jahren wurde in der Landeshauptstadt Klagenfurt die Errichtung eines Veranstaltungszentrums (VAZ) für Kongresse, Fachtagungen, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen erwogen. Das Siegerprojekt eines 1992 durchgeführten baukünstlerischen Wettbewerbs wies eine Nutzfläche von 11 600 m² auf. Die Ausschreibung dieses Wettbewerbs sah lediglich rd 8 500 m² vor.

Die im Jahr 1994 erstellte Machbarkeitsstudie ergab für ein mittleres Szenario betreffend Auslastung und Qualität der Veranstaltungen ein Bruttoinlandsprodukt von 135 Mill ATS und 249 Ganzjahresarbeitsplätze. Die steuerlichen Mehreinnahmen wurden für den Bund mit 21,1 Mill ATS, für die Länder mit 7,0 Mill ATS und für die Landeshauptstadt Klagenfurt mit 1,8 Mill ATS eingeschätzt.

Im Jahr 1998 lag eine überarbeitete Prognose zur Auslastung des VAZ vor. Darin wurde der jährliche Abgang des VAZ mit 12 Mill ATS prognostiziert; die Angaben zur Umwegrentabilität blieben im Wesentlichen unverändert. Im September 1999 bot eine Hotelgruppe an, ein Hotel auf dem von der Landeshauptstadt Klagenfurt kostenlos zur Verfügung zu stellenden Grundstück zu errichten und dieses gemeinsam mit dem VAZ zu betreiben. Voraussetzung dafür war jedoch, dass die Landeshauptstadt den Bau des VAZ finanziere und jährlich einen Betriebszuschuss leiste.

Weitere Prämissen der Hotelgruppe waren eine Ergänzung der Bauplanung um weitere Flächen im Ausmaß von rd 2 300 m² und eine wesentlich höhere Frequenz an Veranstaltungen im Seminar- und Tagungsbereich. Demzufolge lagen die Annahmen der Hotelgruppe betreffend die Anzahl möglicher Veranstaltungen insgesamt um 79 % über der Machbarkeitsstudie 1994 und wiesen im Bereich der Seminare und Kongresse ein 3,4-faches Potenzial aus.

25.2 Da sich die Zielsetzung des Projekts VAZ und dessen Ausmaß weitgehend verändert haben, empfahl der RH, die zwischen sieben und neun Jahre alten Entscheidungsgrundlagen vor einem endgültigen Baubeschluss mit den veränderten Rahmenbedingungen abzustimmen. Auch wäre sicherzustellen, dass bei Verwirklichung des Projekts der Hotelgruppe allfällig gewährte Förderungen mit den Richtlinien der Europäischen Union übereinstimmen.

25.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde sie die veränderten Rahmenbedingungen vor einem endgültigen Baubeschluss abstimmen. Durch ständige Vergleiche mit anderen Kongresszentren käme es zu laufenden inhaltlichen Überprüfungen der bisherigen Studien und Planungen.*



Kostenentwicklung
und Finanzierung

- 26.1 Die erwähnte Machbarkeitsstudie wies auf Preisbasis Oktober 1993 Errichtungskosten von 330 Mill ATS für das VAZ und von 520 Mill ATS für das Gesamtprojekt einschließlich Garage und Hotel aus. Die Fortschreibung der Errichtungskosten bis zum Februar 1998 ergab für das VAZ 352,5 Mill ATS und für das Gesamtprojekt 566 Mill ATS. Der auf Plan-Stand November 1999 erstellte Kostenvergleich ergab indessen für das VAZ Errichtungskosten von 471,4 Mill ATS und für das Gesamtprojekt einschließlich der Kosten für die Wünsche der Hotelgruppe 837,7 Mill ATS.

Die Überlegungen zur Finanzierung der Investition und Bedeckung des zu erwartenden Betriebsabgangs ließen auf Preisbasis 1995 für die Landeshauptstadt Klagenfurt einen jährlichen Bedarf in Höhe von 51,4 Mill ATS erwarten. Die im Frühjahr 2000 angestellten Rechnungen über die Belastung des Stadthaushalts bei Leasingfinanzierung ergaben je nach untersuchter Variante Werte von 57,7 bis 67,8 Mill ATS pro Jahr.

- 26.2 Der RH wies auf die sprunghafte Steigerung der geplanten Errichtungskosten zwischen Februar 1998 und November 1999 hin und empfahl, Größe und Ausstattung im Hinblick auf die Kostensteigerung zu evaluieren sowie kostensenkende Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Auffassung des RH war im ordentlichen Haushalt der Landeshauptstadt Klagenfurt kein ausreichender finanzieller Spielraum gegeben, um jährliche Zahlungen für das VAZ in Höhe von 50 bis 70 Mill ATS zu finanzieren. Die Errichtung des VAZ wäre daher erst bei einer deutlich verbesserten Haushaltslage der Landeshauptstadt oder bei einer wesentlichen Mitfinanzierung durch andere Institutionen (Bund, Land, Umlandgemeinden) weiterzuverfolgen.

Außerdem empfahl der RH, unter Hinweis auf die Untersuchungen zur Umwegrentabilität, eine maßgebliche Mitbeteiligung anderer Gebietskörperschaften — insbesondere auch an den Betriebskosten — anzustreben.

- 26.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt seien Aussagen über die endgültigen Errichtungskosten erst nach Vorliegen aller Rahmenbedingungen möglich. Der Empfehlung des RH, das Projekt zu evaluieren und kostensenkende Maßnahmen zu ergreifen, werde durch entsprechende Aufträge an das Projektmanagement nachgekommen. Parallel zur Leasingvariante werde derzeit an einem Finanzierungsplan gearbeitet und eine maßgebliche Mitbeteiligung anderer Gebietskörperschaften — vor allem an den Betriebskosten — angestrebt.*

Hochbau

Holzwohnbau

- 27.1 Im Jahr 1996 beauftragte die Landeshauptstadt Klagenfurt einen Architekten mit der Errichtung eines Holzwohnbaues. Durch geänderte Ausführungen kam es bei den Baumeisterarbeiten zu erheblichen Massenänderungen und es mussten 15 Nachträge beauftragt werden. Die Ausgaben stiegen gegenüber den ausgeschriebenen Leistungen von 3,2 Mill ATS um 41 % auf 4,5 Mill ATS.
- 27.2 Das Bauvorhaben stellte eine Initiative der Landeshauptstadt Klagenfurt dar, in den Wohnbau verstärkt ökologische Gesichtspunkte einfließen zu lassen. Wenngleich die Stadtverwaltung bei erstmaliger Ausführung eines Holzbaues noch über keine Erfahrungswerte verfügte, so waren doch die Auswirkungen der zahlreichen Änderungen bei der Bauausführung im Verhältnis zur ursprünglich geschätzten Bausumme unverhältnismäßig hoch. Eine genauere Planung hätte nach Ansicht des RH Kosteneinsparungen ermöglicht.
- 27.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt stehe den von der Wohnbauförderung genehmigten Baukosten in Höhe von 33,0 Mill ATS eine abgerechnete Bausumme von 30,7 Mill ATS gegenüber, was eine Unterschreitung von 7,4 % bedeute.*
- 27.4 Der RH erwiderte, dass bei genauerer Planung der Baumeisterarbeiten die von der Landeshauptstadt angeführte Unterschreitung der genehmigten Gesamtbausumme noch stärker ausgefallen wäre.

Rathausumbau

Baubewilligung

- 28.1 Mit Bescheid vom 17. Juli 1997 erteilte die Landeshauptstadt Klagenfurt als Baubehörde aufgrund eines Ansuchens der Abteilung Hochbau vom Juni 1997 die Bewilligung zum Umbau des Rathauses im Eingangsbereich und zur Schaffung neuer Archivräume im Dachboden. Mit dem Bauvorhaben durfte erst begonnen werden, wenn der Bescheid in Rechtskraft erwachsen war. Diese trat zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids ein.
- Aus den Abrechnungsbelegen von fünf am Umbau beteiligten Unternehmen ging hervor, dass mit den Umbauarbeiten teilweise schon Ende Mai 1997 begonnen worden war.
- 28.2 Der RH empfahl zur Vermeidung negativer Beispielswirkungen, die Bauvorhaben der Stadtverwaltung in Hinkunft so anzusetzen, dass eine ordnungsgemäße Planung die Einhaltung der behördlichen Fristen ermöglicht.



Architektenbeauftragung

- 29.1 Die Planungen zur Umgestaltung des Gemeinderatssaales wurden einem Architekten ohne vorhergehendes Vergabeverfahren übertragen. Obwohl erst am 27. Juli 1999 die Vorgenhmigung des Bürgermeisters zur Beauftragung vorlag, legte der Architekt bereits am 14. Juli 1999 eine Teilhonorarrechnung vor. Die Beauftragung erfolgte mittels Bestellschein am 29. Juli 1999. Terminvorgaben, Ausführungsbedingungen oder Haftungen waren nicht Gegenstand der Auftragsvereinbarung.

Die Ausgaben für den Umbau des Gemeinderatssaales stiegen gegenüber den Schätzungen von 3,2 Mill ATS um rund ein Drittel auf 4,3 Mill ATS. Größere Abweichungen gab es dabei durch Massenmehrungen bei den Maler- und Elektrikerarbeiten sowie durch hohe Nachtragsleistungen beim Möbeltischler.

- 29.2 Der RH sah die Ausgabenerhöhung infolge der vielen Nachträge und Zusätze in unmittelbarem Zusammenhang mit der unklaren Vertragslage bei der Architektenbeauftragung. Überdies entsprach diese Auftragsvergabe nicht den Vorgaben des K-VerG 1997, das seit der Novelle 1997 auch die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen einem verstärktem Wettbewerb unterwarf.

Der RH empfahl, die Vergabe von Planungsleistungen einem verstärkten Wettbewerb zu unterwerfen sowie die Rechte und Pflichten der Auftragnehmer vertraglich eindeutig festzulegen.

- 29.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt sei der Architekt im Anhängerverfahren nach bereits durchgeführten Planungen (Lifteinbau, Archiv und Hofüberdachung) beauftragt worden, weshalb ihrer Ansicht nach die Beauftragung dem K-VerG 1997 entspreche. Den angesuchten Geldmitteln von 3 980 000 ATS stünden Ausgaben von 4 055 000 ATS gegenüber, was einer Überschreitung von 1,88 % entspricht.*

- 29.4 Der RH entgegnete, dass es sich bei der Gestaltung des Innenhofes des Rathauses und dem bisher nicht umgesetzten Einbau eines Liftes um eigenständige Planungsleistungen handelte. Er vermochte daraus keine Rechtfertigung zu erkennen, den Planer im Anhängerverfahren auch mit der Umgestaltung des Gemeinderatssaales zu beauftragen.

Die nahezu völlige Abdeckung der aufgewendeten Gesamtausgaben mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln entsprach einer aus haushaltsrechtlicher Sicht notwendigen Anpassung an die gestiegenen Erfordernisse. Daraus vermochte der RH kein Zeichen einer vorausschauenden Planung zu erkennen.

Möbeltischlerarbeiten

- 30.1 Im Zuge der Umgestaltung des Gemeinderatssaales beauftragte die Abteilung Hochbau 1999 Möbeltischlerarbeiten auf Grundlage der Angebotssumme von rd 159 000 ATS (ohne Umsatzsteuer). Die Abrechnungssumme belief sich schließlich auf rd 297 000 ATS. Vom Leistungsverzeichnis gelangten nur Positionen im Werte von rd 27 000 ATS zur Ausführung.
- 30.2 Die Abwicklung der Tischlerarbeiten stand im Widerspruch zu den Bestimmungen des K-VerG 1997, die eine Beauftragung zusätzlicher und geänderter Leistungen nur bis zu 50 % des ursprünglichen Auftragswerts vorsahen und andernfalls die Durchführung eines neuerlichen Vergabeverfahrens verlangten. Nach Ansicht des RH hätte eine Ausschreibung der tatsächlich zur Ausführung gelangenden Auftragnehmerleistung eine Einsparung von etwa 25 000 ATS erwarten lassen.
- 30.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre ein neuerliches Vergabeverfahren aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen. Statt dessen wäre es zu Verhandlungen über die Preise und die Schlussrechnung gekommen. Aus ihrer Sicht wäre auch von einer neuerlichen Ausschreibung kein wirtschaftlich besseres Ergebnis zu erwarten gewesen.*
- 30.4 Der RH erwiderte, dass die gesetzlichen Vergabebestimmungen keine Ausnahmen aufgrund der vom Auftraggeber selbst zu vertretenden Zeitvorgaben vorsähen. Nach den Erfahrungen des RH führten zudem Verhandlungen mit einer bereits beauftragten Unternehmung über einen geänderten Leistungsumfang regelmäßig zu höheren Preisen als in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren.

Beschaffung von Stühlen

- 31.1 Sieben Tage vor Angebotseröffnung für die Bestuhlung des Gemeinderatssaales forderte die Abteilung Hochbau die in einem nicht offenen Verfahren zur Angebotsabgabe eingeladenen Unternehmungen auf, in Ergänzung der Ausschreibung noch ein zusätzliches Stuhlmodell anzubieten. Die Ausschreibungsergänzung führte zu keiner Verlängerung der Angebotsfrist.

Bei einem Bieter fehlte das Angebot über das zusätzliche Stuhlmodell. Obwohl er vor Zuschlagserteilung schriftlich darlegte, die Ausschreibungsergänzung gleichfalls erfüllen zu können und seine Preisangaben im Durchschnitt um rd 19 % unter den Preisen des Bestbieters lagen, behandelte die Abteilung Hochbau sein Offert nicht weiter.

Die Angebote enthielten mehrere Varianten, insbesondere für das in der Ausschreibungsergänzung verlangte Stuhlmodell. Eine nachvollziehbare Bewertung der unterschiedlichen Produkte durch die Abteilung Hochbau unterblieb jedoch. Die Abteilung Hochbau beauftragte von den ausgeschriebenen vier Stuhlmodellen zwei. Zudem enthielt der Auftrag die zusätzliche Lieferung zweier abweichender, nicht ausgeschriebener Modelle mit Stückpreisen von rd 21 000 ATS bzw rd 10 000 ATS. Die Auftragssumme für die Bestuhlung des Gemeinderatssaales betrug 701 000 ATS.



- 31.2 Die Beschaffung der Stühle stand mit den Bestimmungen des K-VerG 1997 nicht in Einklang. So wäre aufgrund der Ausschreibungsergänzung die Angebotsfrist zu verlängern gewesen. Auch hätte eine Niederschrift alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände enthalten sollen.

Darüber hinaus erachtete der RH den Vergabevorgang auch als unwirtschaftlich. Aufgrund der durch die Ausschreibungsergebnisse erkennbaren Marktsituation und des Umstandes, dass gerade besonders kostenintensive Produkte als Nachtragsleistungen — somit ohne Wettbewerb — beschafft wurden, hätte bei einem ordnungsgemäßen Vergabevorgang ein Betrag von etwa 120 000 ATS eingespart werden können.

- 31.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre der Vergabevorschlag wirtschaftlich gewesen, weil es in der Praxis sehr oft so sei, dass Nachträge auf der Basis des Hauptangebots in den meisten Fällen günstiger als Nachtragsangebote seien. Eine Verlängerung der Angebotsfrist sei nicht erforderlich gewesen, weil sich die Bieter bereits seit Jahresbeginn mit der Ausschreibung beschäftigt hätten. Zudem hätte eine schriftliche Bewertung der Stühle unterbleiben können, weil aufgrund des Preisspiegels nur das ausgeschriebene Produkt in Frage gekommen wäre.*
- 31.4 Der RH erwiderte, die Ausschreibungsergänzung und die von der Ausschreibung darüber hinaus abweichende Bestellung ließen vielmehr erkennen, dass nicht einmal die Abteilung Hochbau als auftragsvergebende Stelle den tatsächlich benötigten Auftragsumfang kannte. Durch die aufgrund des Preisspiegels unterlassene schriftliche Bewertung war die Beachtung des im Vergabeverfahren gebotenen Bestbieterprinzips nicht sichergestellt.

Weitere Feststellungen

- 32 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen
- (1) die planungswidrige Verfließung von Sanitärräumen im Holzwohnbau;
 - (2) beim Rathausumbau die Teilung von Auftragsvergaben und erst nach Arbeitsdurchführung erfolgte schriftliche Bestellungen;
 - (3) bei der Neugestaltung des Gemeinderatssaales Auftragsvergaben unter Zugrundelegung unpassender Jahresregieverträge sowie die Beschaffung einer Multimedia-Anlage.

Tiefbau

Entwicklung des
Straßenbaues

- 33.1 Die jährlichen Sachausgaben der Landeshauptstadt Klagenfurt für den Straßenbau lagen im Zeitraum 1996 bis 1999 zwischen 51 und 74 Mill ATS; jene für die Straßenerhaltung bei 17 Mill ATS. Hinzu kamen noch Personalausgaben für den handwerklichen Dienst — insgesamt 95 Mitarbeiter für den Bau und die Erhaltung der Straßen — in jährlicher Höhe von 42 Mill ATS. Mit diesen Mitteln hatte die Landeshauptstadt Klagenfurt eine Straßenfläche von rd 5,2 Mill m² zu betreuen.

Durch die Abteilung Tiefbau waren auch sogenannte Sachsubventionen, wie etwa Leistungen des handwerklichen Dienstes im Zuge der Abhaltung von Veranstaltungen oder die Beistellung von Geräten und Material, zu erbringen. Der Wert dieser Subventionen stieg von 1,3 Mill ATS (1996) um 68 % auf 2,2 Mill ATS (1999) an. Eine Verrechnung unterblieb in der Regel, so dass der Haushalt der Abteilung Tiefbau damit belastet war.

- 33.2 Der RH schätzte den zur Erhaltung der vorhandenen Straßeninfrastruktur jährlich erforderlichen Budgetumfang für den Straßenbau auf etwa 200 Mill ATS (Annahmen: Neubaukosten 1 000 ATS/m² Straßenfläche; erforderlicher Neubau je nach Verkehrsbelastung alle 20 bis 30 Jahre). Daher waren die in den letzten Jahren bereitgestellten Mittel äußerst knapp bemessen und durch das Absinken der Sachausgaben für den Straßenbau auf 51 Mill ATS (1999) bereits der effiziente Einsatz des für den Straßenbau beschäftigten Personals in Frage zu stellen. Er empfahl daher, in der mittelfristigen Planung für den Bau und die Erhaltung der Straßen budgetär entsprechend vorzusorgen sowie der Abteilung Tiefbau die Kosten der Sachsubventionen zur Entlastung ihres Haushalts abzugelten.

Kostenermittlung

- 34.1 Stundensätze für Personal, Geräte und Fuhrpark konnten mit der seit 1. Jänner 2000 in der Abteilung Tiefbau eingerichteten einfachen Kostenrechnung ermittelt werden. Eine Kostenträgerrechnung war nicht vorhanden. Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der mit eigenem Personal und Gerät erstellten Straßenbauten lagen daher nicht vor.
- 34.2 Der RH empfahl den Aufbau einer Kostenträgerrechnung, um damit Wirtschaftlichkeitsvergleiche anstellen sowie mögliche Rationalisierungspotenziale aufzeigen zu können. Auf der Grundlage von Vergleichsrechnungen wäre sodann über die künftige Arbeitsweise im Straßenbau — ob weiterhin mit eigenem Personal oder ausschließlicher Vergabe an Fachunternehmungen — zu entscheiden.
- 34.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde die Kostenträgerrechnung derzeit erarbeitet; es sei geplant, mit den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung jedenfalls Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Baudurchführung zu erhalten.*



Jahresbauvertrag

- 35.1 Der Jahresbauvertrag für die Straßenbau- und Künetteninstandsetzungen diente der Durchführung aller von der Landeshauptstadt Klagenfurt zu beauftragenden Straßenbauarbeiten. Mit den vereinbarten Preisen waren Baustellen jeglicher Größenordnung abzuwickeln; für Klein- und Kleinstbaustellen kamen Zuschläge zur Verrechnung.

Im Frühjahr 1998 vergab die Landeshauptstadt Klagenfurt in einem offenen Verfahren einen Jahresbauvertrag um 53,3 Mill ATS an eine Arbeitsgemeinschaft. Bis zum Jahresende wurden — durch den von verschiedenen Dienststellen erfolgten Abruf von Leistungen — insgesamt 29,3 Mill ATS ausgezahlt. Da mit diesem Zahlungsbetrag die beauftragte Leistung noch nicht erreicht war, verlängerte der Stadtsenat den Jahresbauvertrag für das Jahr 1999.

Bis zum Ende des Jahres 1999 ergab sich ein gesamter Zahlungsbetrag von 80,4 Mill ATS oder 150,8 % der ursprünglichen Auftragssumme. Im Jahr 2000 wurde der Jahresbauvertrag weiter für die Abrechnung der angefallenen Leistungen angewendet. Zusammenfassende Aufzeichnungen über die bei jeder Position von den verschiedenen Dienststellen abgerechneten Leistungen lagen in der Abteilung Tiefbau nicht vor.

- 35.2 Die Vorgangsweise, für eine Vielzahl kleiner Baustellen eine Unternehmung (Arbeitsgemeinschaft) zu beauftragen, war zweckmäßig. Die nach den Bestimmungen des K-VerG 1997 in einem nicht offenen bzw offenen Verfahren zu vergebenden größeren Bauvorhaben wären nach Auffassung des RH allerdings getrennt vom Jahresbauvertrag auszuschreiben gewesen. In Hinkunft sollte der Jahresbauvertrag nur bei Baustellen Anwendung finden, die in einem Verhandlungsverfahren zu vergeben sind.

Der RH empfahl ferner, über die abgerechneten Massen positionsweise Aufzeichnungen zu führen, um für kommende Ausschreibungen über bessere Grundlagen zu verfügen und sicherstellen zu können, dass der beauftragte Bieter auch nach Vertragserfüllung als Bestbieter anzusehen ist.

Zur zweimaligen Vertragsverlängerung hielt der RH erneut fest, dass das K-VerG 1997 die Beauftragung zusätzlicher Leistungen ohne neuerliche Ausschreibung nur bis zu 50 % des ursprünglichen Auftragswerts gestattet. Daher wären jedenfalls die Arbeiten für das Jahr 2000 neu auszuschreiben gewesen.

- 35.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt wären von der Abteilung Tiefbau mit Ende des Jahres 1999 erst 111 % der Auftragssumme des Jahresbauvertrages in Anspruch genommen worden. Überdies wären mehrere bereits 1999 begonnene Baumaßnahmen im Jahr 2000 fertig zu stellen gewesen. Sie sagte jedoch zu, Bauvorhaben, die im offenen Verfahren zu vergeben sind, zukünftig gesondert auszuschreiben. Auch der Anregung, bei jeder Position Massensummen zu ermitteln, werde sie folgen.*

- 35.4 Der RH erwiderte, die von der Landeshauptstadt mitgeteilten Werte beträfen nur den Teilbereich der Abteilung Tiefbau; bei der Entscheidung über eine Vertragsverlängerung wären jedoch die von allen Organisationseinheiten des Magistrats auf der Grundlage des Jahresbauvertrags in Anspruch genommenen Leistungen einzubeziehen gewesen.

- Preiswürdigkeit von Auftragsvergaben
- 36.1 Eine vom RH vorgenommene Auswertung der Ergebnisse von Einzelvergaben anderer Dienststellen des Magistrats der Landeshauptstadt Klagenfurt ergab für diese um bis zu 37,4 % niedrigere Werte gegenüber den Preisen des erwähnten Jahresbauvertrags. Eine Gegenüberstellung mit den Preisen eines Jahresbauvertrags der Stadt Villach zeigte für die Landeshauptstadt Klagenfurt ein um rd 10 % höheres Preisniveau.
- 36.2 Aufgrund der vorgenommenen Preisvergleiche schätzte der RH das Einsparungspotenzial bei der Auftragssumme des Jahresbauvertrags 1998 in der Größenordnung von rd 5 Mill ATS. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben im Straßenbau empfahl er, mit den von verschiedenen Abteilungen des Magistrats eingeholten Angeboten Vergleichsrechnungen anzustellen sowie mit der Stadt Villach einen regelmäßigen Informationsaustausch über das aktuelle Preisniveau zu pflegen.
- 36.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt hingen die Preise von sehr vielen Faktoren ab (zB Auftragslage, Auslastung der Unternehmung, Randbedingungen für die Erbringung der Leistung ua), so dass Preisschwankungen in der Größenordnung von plus/minus 20 % ganz normal wären.*
- 36.4 Der RH erwiderte, die Landeshauptstadt Klagenfurt könne zwar nicht verhindern, dass die Kalkulationen der Tiefbauunternehmungen Preisschwankungen aufweisen. Es wäre jedoch Aufgabe der mit Auftragsvergaben befassten Stellen, einen Überblick über das Preisgefüge zu haben, um die nach den gegebenen Umständen kostengünstigsten Auftragsvergaben zu erreichen. Der RH empfahl daher neuerlich, einen möglichst umfassenden Erfahrungsaustausch über die aktuellen Baupreise sicherzustellen.
- Pflasterung
Metnitzstrand
- 37.1 Für die Pflasterung des Metnitzstrands (Ostbucht des Wörther Sees) in den Jahren 1999 und 2000 wendete die Landeshauptstadt Klagenfurt rd 5 Mill ATS auf. Die Beauftragung und Abrechnung der Leistungen erfolgte nach dem Jahresbauvertrag Straßenbau; 64 % der erbrachten Leistungen konnten, vor allem wegen eines eigens für diese Pflasterung herzustellenden Steins und der speziellen Art der Verlegung, nur mit nachträglich angebotenen Preisen abgerechnet werden.
- Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Verankerung für die Seebühne waren im Jahr 2000 rd 300 m² fertiger Pflasterfläche abzutragen und nach Abschluss der Arbeiten für die Seebühne wieder einzubauen.
- 37.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass die Pflasterung des Metnitzstrands als eigenes Bauvorhaben in einem offenen Verfahren zu vergeben gewesen wäre. Er schätzte den damit erzielbaren Vorteil für die Landeshauptstadt Klagenfurt mit 250 000 ATS bis 500 000 ATS ein. Außerdem wäre bei einer besseren Koordination der Arbeiten im Bereich der Seebühne eine weitere Ausgabe von rd 150 000 ATS vermeidbar gewesen.



Baumaßnahmen, die von ihrer Größe oder ihren speziellen Anforderungen her nicht geeignet sind, mit dem Jahresbauvertrag durchgeführt zu werden, wären als eigenes Bauvorhaben auszuschreiben sowie eine bessere Koordination von Baumaßnahmen anzustreben.

37.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt sei nicht bekannt gewesen, dass im Jahr 2000 im Bereich der bereits fertiggestellten Pflasterung für die umzubauende Seebühne eine neue Verankerung benötigt und daher die Pflasterung für die Herstellung der Fundamente entfernt werden würde.*

Bauvorhaben
Radetzkystraße

38.1 Anschließend an Kanalbauarbeiten erfolgten im Bereich Radetzkystraße Straßenbauarbeiten und Beleuchtungsmodernisierungen. Alle Bauarbeiten wurden an dieselbe Unternehmung vergeben, um für allfällige Gewährleistungsansprüche nur einen Ansprechpartner zu haben. Die Vergabe erfolgte als Anschlussauftrag ohne öffentliche Ausschreibung auf Grundlage des Jahresbauvertrags mit einem zusätzlichen Nachlass. Der Auftragswert des Anschlussauftrags belief sich auf 10,6 Mill ATS.

38.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass Gewährleistungsansprüche entsprechend dem geltenden technischen Regelwerk eindeutig zugeordnet werden können und sah die Auftragsvergabe infolge des Auftragswerts im Widerspruch zum K-VerG 1997. Weiters gewährleistete der als Grundlage für das Angebot herangezogene Jahresbauvertrag keine preislich optimale Lösung, weil er lediglich die Marktsituation und die Bedingungen des Ausschreibungsjahres widerspiegelte.

38.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre schon aus Zeitgründen eine gesonderte Ausschreibung und Vergabe nicht möglich gewesen, zumal eine gesonderte Ausschreibung kein günstigeres Preisniveau erbracht hätte. Es erschien ihr sinnvoll, den Auftrag zu erweitern, weil die Unternehmung im Straßenbau bereits mehrfach von der Landeshauptstadt Klagenfurt beschäftigt worden war. Sie verwies nochmals auf den Umstand, dass dadurch mögliche Differenzen bezüglich einer Gewährleistung hätten vermieden werden können.*

38.4 Der durch den selbst vorgegebenen Fertigstellungszeitpunkt gegebene Zeitdruck rechtfertigte es nach Ansicht des RH nicht, von einem gesetzeskonformen Vergabeverfahren abzusehen. Hinsichtlich des von der Landeshauptstadt Klagenfurt nicht erwarteten besseren Ausschreibungsergebnisses verwies der RH auf den von der beauftragten Unternehmung ohne besonderen Konkurrenzdruck angebotenen Nachlass. Für den RH war daraus erkennbar, dass die Preise des Jahresbauvertrags bei größeren Bauvorhaben jedenfalls unterschritten werden können.

- Straßenreinigung
- 39.1 Die Straßenreinigung wurde in den vier außerhalb des Bereichs Innenstadt gelegenen Putzbereichen mit sogenannten mobilen Einsatzgruppen durchgeführt. Die wesentlichen Vorteile dieser neuen Organisation lagen in einer schnelleren und effektiveren Arbeitsdurchführung sowie der Vertretung bei Urlaub oder Krankenstand durch die Teammitglieder unter Entfall des Einsatzes von Saisonkräften.
- Der Innenstadtbereich war nach der herkömmlichen Einteilung in zwölf Rayons gegliedert, wobei je Rayon ein Straßenkehrer zuständig war. Für die Vertretung waren während der Urlaubszeit zusätzlich zwei Saisonkräfte tätig.
- 39.2 Der RH empfahl, auch im Innenstadtbereich die Straßenreinigung auf eine mobile Einsatzgruppe umzustellen. Da die Vertretung so wie in den anderen Putzbereichen dann durch die Teammitglieder möglich sein sollte, könnte die Beschäftigung der Saisonkräfte unterbleiben. Zusätzlich zu diesem Einsparungspotenzial in Höhe von 0,5 Mill ATS jährlich wäre die Reinigung der touristisch wichtigen Bereiche der Landeshauptstadt Klagenfurt bis in die Abendstunden hinein gegeben.
- 39.3 *Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Klagenfurt werde eine Ausweitung der in den Außenbezirken angewendeten Reinigungsorganisation auf die Innenstadt diskutiert. Eine verstärkte Reinigung der touristischen Bereiche werde bereits durchgeführt.*
- Koordination zwischen den Abteilungen
- 40.1 Im Zuge der Neugestaltung der Beleuchtung in der Radetzkystraße kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden mit diesem Projekt betrauten Magistratsabteilungen. Durch neuerliche Aufgrabungen erwachsen Mehrkosten von 200 000 ATS.
- 40.2 Um künftig durch Kommunikationsprobleme zwischen einzelnen Abteilungen entstehende Nachteile zu vermeiden, empfahl der RH, eine fachlich kompetente Stelle mit entsprechenden Koordinierungsbefugnissen vorzusehen.
- Weitere Feststellungen
- 41 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Weitergabe von Ausarbeitungen eines Auftragnehmers.



Stadtbeleuchtung

Anstrahlungen

- 42.1 Auf Basis einer Studie aus dem Jahr 1980 sollten nach Bewertung durch eine Arbeitsgruppe architektonisch wertvolle Objekte der Landeshauptstadt durch Anstrahlungen hervorgehoben werden. Die Anstrahlung der Gebäude erfolgte in Etappen ab dem Jahr 1998 und sollte im Jahr 2001 abgeschlossen werden. Als Gesamtsumme war für das Anstrahlungsprojekt eine Summe von rd 4,8 Mill ATS freigegeben. Der Auftrag für die Planung erging an ein Mitglied der Arbeitsgruppe.

Die Angebote für die Planungsleistung und die technische Ausstattung der Anstrahlungsobjekte wurden objektbezogen und lediglich für ein Jahr eingeholt. Ein Angebot für das Gesamtprojekt lag nicht vor.

- 42.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass vor Auftragsvergabe eine weiterreichende Prüfung der Marktsituation hätte erfolgen sollen. Bei einem überregional durchgeführten Wettbewerb hätte sich überdies die Möglichkeit geboten, einen Kostenersatz im Rahmen der Förderprogramme der Europäischen Union für besondere kultur- und tourismusfördernde Maßnahmen anzustreben.

Ferner regte der RH an, Projekte mit einer Umsetzung von mehreren Jahren möglichst in Einem zu vergeben, um dadurch bessere Konditionen erzielen zu können.

- 42.3 *Laut Stellungnahme der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre die Vergabe eines Gesamtprojekts nicht zielführend gewesen, weil mit Beginn der ersten Projekte im Jahr 1998 der Auftakt für etliche Privataktivitäten gesetzt worden sei, die bei einem vorgegebenen starren Konzept nicht realisierbar gewesen wären. Die Auslobung eines Wettbewerbs hätte ebenfalls ein starres Konzept erbracht und überdies das notwendige rasche Reagieren durch eine nicht kärntnerische Lichtplanungsfirma erhebliche Mehrkosten und Verzögerungen verursacht.*

- 42.4 Der RH erwiderte, dass sich die Landeshauptstadt Klagenfurt durch die Abstandnahme von einem Gesamtkonzept die Möglichkeit nahm, im Rahmen eines Bieterwettbewerbs günstige Konditionen zu erzielen und auch Förderungen anzustreben.

Weitere Feststellungen

- 43 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen das Kultur-Informationssystem und die Öffentlichkeitswirksamkeit des Beleuchtungskonzepts.

Zielerreichung

44 (1) Die finanzielle Lage der Landeshauptstadt Klagenfurt verschlechterte sich seit der letzten Gebarungüberprüfung. Die Landeshauptstadt Klagenfurt verabsäumte es, wirkungsvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Gebarungsergebnisse zu setzen. Sie begann jedoch im Wesentlichen ab 1999, die Effektivität der Organisationsstruktur des Magistrats zu steigern.

(2) Um das durch das K-VerG 1997 vorgegebene Ziel eines wirtschaftlichen und wettbewerbsfördernden Vergabeverfahrens zu erreichen, wären die mit der Durchführung von Bauprojekten befassten Bediensteten vermehrt zu schulen.

Schluss-
bemerkungen

45 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der zunehmend eingeschränkte finanzielle Handlungsspielraum der Landeshauptstadt Klagenfurt erfordert eine Durchleuchtung des ordentlichen Haushalts nach Einsparungspotenzialen und eine Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Schaffung von Mehreinnahmen, um den Haushaltsausgleich nachhaltig sicherzustellen.

Die vom RH erhobenen bezifferbaren Einsparungspotenziale betreffen jedenfalls

– Empfehlungen des Kontrollamtes bei dem Altersheim und den Bürgerheimen; jährliches Einsparungspotenzial über 2 Mill ATS.

– Einheitliche Bestell- und Zahlungsbedingungen der Landeshauptstadt; jährliches Einsparungspotenzial 2 Mill ATS.

– Verlegung des Stützpunkts der Abteilung Park- und Grünanlagen; jährliches Einsparungspotenzial 1 Mill ATS.

– Umstellung der Straßenreinigung auf eine mobile Einsatztruppe; jährliches Einsparungspotenzial 0,5 Mill ATS.

(2) Die vom Kontrollamt erstatteten Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse wären durch die zuständigen Stellen des Magistrats mit mehr Nachdruck zu verfolgen.

(3) Liegenschaften wären nur nach eingehender Prüfung ihrer Verwertbarkeit und der Folgekosten anzukaufen. Für eine effiziente Nutzung der bereits vorhandenen städtischen Grundstücke wäre zu sorgen.

(4) Die Errichtung des Veranstaltungszentrums wäre grundsätzlich erst bei einer deutlich verbesserten Haushaltslage der Landeshauptstadt Klagenfurt bzw bei wesentlicher Mitfinanzierung durch andere Institutionen weiterzuverfolgen.

Vor einem endgültigen Baubeschluss wären die zwischen sieben und neun Jahre alten Entscheidungsgrundlagen zu überarbeiten und dabei Größe und Ausstattung im Hinblick auf die Kostensteigerung des Projekts zu evaluieren sowie kostensenkende Maßnahmen zu ergreifen.



(5) Die Einhaltung der sowohl einen ausreichenden Wettbewerb als auch den Schutz der Bieter garantierenden Bestimmungen des Vergaberechts wäre sicherzustellen.

(6) Zwecks Verbesserung der Organisationsstruktur wäre die begonnene Zusammenführung der Organisationseinheiten im Magistrat verstärkt fortzusetzen.

(7) Ein Konzept wäre umgehend zur kostensparenden Unterbringung der Dienststellen des Magistrats auszuarbeiten, dem eine umfassende Bedarfserhebung voranzugehen hätte.

(8) Die beim Straßenbau vorhandene Kostenrechnung wäre um eine Kostenträgerrechnung zu erweitern, um dadurch Wirtschaftlichkeitsvergleiche anstellen und mögliche Rationalisierungspotenziale in der Abteilung Tiefbau aufzeigen zu können.

(9) Der Jahresbauvertrag Straßenbau sollte nur bei Baustellen Anwendung finden, die ihrer Größenordnung nach in einem Verhandlungsverfahren zu vergeben sind.

Wien, im Dezember 2001

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Fußnoten:

¹Bei Neuvermietung einer Wohnung der Ausstattungskategorie A, B oder C gilt der Richtwertmietzins, sofern nicht der freie Mietzins nach dem ABGB oder der angemessene Mietzins nach § 16 Abs 1 MRG vereinbart werden kann. Ausgangspunkt des Richtwertmietzinses ist der Richtwert, ausgedrückt in Schilling je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat.

²Der Kategoriemietzins wird ausgedrückt in Schilling je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat für die Kategorien A bis D.



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
Kärnten
Verwaltungsjahr 2000

Bisher erschienen:

Reihe Kärnten 2001/1	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Tourismusinfrastruktur Kärnten GmbH
Reihe Kärnten 2001/2	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Stadtgemeinde Wolfsberg
Reihe Kärnten 2001/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Abwasserverband Völkermarkt–Jaunfeld
Reihe Kärnten 2001/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Schulgemeindeverband Wolfsberg
Reihe Kärnten 2001/5	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Klagenfurt
Reihe Kärnten 2001/6	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die EU–Strukturförderung Landwirtschaft, die Verbundplan GesmbH, die Bundesländerflughäfen: Treuhandvermögen, die Stadtgemeinde Wolfsberg, den Abwasserverband Völkermarkt–Jaunfeld sowie den Schulgemeindeverband Wolfsberg (teilweise inhaltsgleich mit 2001/2 bis 2001/5)
Reihe Kärnten 2001/7	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Stadt Villach
Reihe Kärnten 2001/8	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Villach (inhaltsgleich mit 2001/7)
Reihe Kärnten 2001/9	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt Klagenfurt
Reihe Kärnten 2001/10	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Stadt Villach
Reihe Kärnten 2001/11	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Stadtgemeinde Wolfsberg

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E–Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2001



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in Bezug auf das

Bundesland Kärnten

Verwaltungsjahr 2000

